

## Inhalt

### Aufsätze

- BGH zum Restwert: Entscheidung mit Auswirkung auf Autovermieter?  
*Rechtsanwältin Christin Breitling, Lippstadt* Seite 42
- Die Klage auf Schadensersatz aus abgetretenem Recht und die (vermeintliche) Verjährung der Grundforderung (Update Nr. 2)  
*Rechtsanwältin Barbara De Icco Valentino, Bergisch Gladbach* Seite 45

### Rechtsprechung

1. Erstattungsfähige Mietwagenkosten bei Luxusfahrzeug oberhalb der Schätzlisten  
*Kammergericht Berlin, Urteil vom 11.07.2019, Az. 22 U 160/17*  
*(Vorinstanz Landgericht Berlin, Urteil vom 26.07.2017, Az. 50 O 41/17)* Seite 46
2. Abtretung erfüllungshalber hemmt die Verjährung der Grundforderung  
*Landgericht Hannover, Urteil vom 10.05.2019, Az. 7 S 20/18*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Hannover, Urteil vom 15.08.2018, Az. 438 C 1 3096/17)* Seite 50
3. Nicht Fraunhofer, sondern Schwacke ist anwendbar  
*Landgericht Dresden, Urteil vom 09.11.2018, Az. 3 S 552/17*  
*(Vorinstanz Amtsgericht Dresden, Urteil vom 02.11.2017, Az. 103 C 2516/17)* Seite 53
4. Kein konkretes Angebot, Schwacke bestätigt  
*Amtsgericht Köln, Urteil vom 30.07.2019, Az. 261 C 77/19* Seite 57

**Kurz und praktisch** Seite 60

## Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*  
Reinhard Ott, *Deining*  
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*  
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*



## BGH zum Restwert: Entscheidung mit Auswirkung auf Autovermieter?

### A. Einleitung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 25.06.2019<sup>1</sup> entschieden, dass es einem geschädigten Unternehmen, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst, bei subjektiver Schadensbetrachtung zuzumuten ist, den Restwertmarkt im Internet in Anspruch zu nehmen und die dort abgegebenen Kaufangebote zu berücksichtigen. Damit stellt der BGH modifizierte Grundsätze bezüglich des Restwertes auf, wenn Fahrzeuge einen Totalschaden erleiden, die im Eigentum von Unternehmen stehen, die jedenfalls auch den An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen durchführen.

Daher soll nunmehr zunächst die bisherige Rechtsprechung sowie die neue Entscheidung des BGH bezüglich des Restwertes beleuchtet und danach geklärt werden, ob dieser Grundsatz auf sämtliche Unternehmen und Autovermieter Anwendung findet.

### B. Bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Restwert

Bisher hat der BGH in seinen Entscheidungen den Grundsatz aufgestellt, dass der Geschädigte, der von seiner Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht – also sein Kraftfahrzeug verkauft statt es reparieren zu lassen –, bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge leistet, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.<sup>2</sup>

Weder unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots noch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht ist der Geschädigte dazu verpflichtet, nach der Einholung des Sachverständigen-gutachtens noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen<sup>3</sup> oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen.<sup>4</sup>

Außerdem trifft den Geschädigten nicht die Verpflichtung, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertgebote vorzulegen.<sup>5</sup> Er kann also ohne Abwarten das beschädigte Fahrzeug veräußern.

Das Oberlandesgerichts Braunschweig ist in seiner Entscheidung vom 30.01.2018<sup>6</sup> dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH nicht gefolgt. Es hat vielmehr angenommen, dass der Geschädigte vor Verkauf des Unfallfahrzeugs den Versicherer informieren müsse. Nur für den Fall, dass dieser nicht unverzüglich reagiere, dürfe der Geschädigte das Fahrzeug zum gutachterlich festgestellten Restwert veräußern. Diese Entscheidung steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH. Denn auch in seinem hier besprochenen neuesten Urteil geht der BGH davon aus, dass den Geschädigten vor dem Verkauf des Unfallfahrzeugs nicht die Verpflichtung trifft, die Haftpflichtversicherung über den (geplanten) Verkauf zu informieren.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass der BGH bislang den Grundsatz aufgestellt hat, dass für die Bewertung des Restwertes die Angebote des regionalen Marktes und nicht der überregionalen Anbieter oder der Restwertbörsen im Internet maßgeblich sind.

### C. Neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Restwert

Der neuesten Entscheidung des BGH vom 25.06.2019 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, Betreiberin eines Autohauses in der Region Aachen, verlangte von der Beklagten, einer Kfz-Haftpflichtversicherung, nach einem Verkehrsunfall Schadensersatz bezüglich des noch nicht regulierten Sachschadens.

Die Klägerin hatte nach dem Verkehrsunfall ein Schadensgutachten eingeholt, wobei der Sachverständige den Restwert des Fahrzeugs unter Berücksichtigung von Angeboten regionaler Anbieter schätzte. Der Privatsachverständige ermittelte auf dieser Grundlage einen Restwert von 9.500,00 € brutto. Die Klägerin übermittelte dies der Beklagten zur Kenntnisnahme und veräußerte sodann ihr Fahrzeug zu dem in dem Schadensgutachten ermittelten Preis an einen Gebrauchtwagenhändler in Aachen. Nach der erfolgten Veräußerung legte die Beklagte der Klägerin ein Restwertangebot eines Unternehmens in der Lausitz über 17.030,00 € brutto vor und rechnete auf dieser Basis ab.

Mit der Klage begehrte die Klägerin den Differenzbetrag zwischen dem von der Beklagten angesetzten Restwert und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös.

Das in der ersten Instanz mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Aachen hat der Klage Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen den Privatsachverständigen aus dem Gutachtenvertrag stattgegeben.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb vor dem Oberlandesgericht Köln ohne Erfolg. Das in der zweiten Instanz zuständige Oberlandesgericht hat in seiner Entscheidung den oben genannten (bisherigen) Grundsatz des BGH angewandt: Danach „leistet der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung des Fahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.“<sup>7</sup> Nach Auffassung des Oberlandesgerichts soll dieser Grundsatz auch dann gelten, wenn es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich mit dem An- und Verkauf von (auch gebrauchten) Kraftfahrzeugen befasst und damit im Hinblick auf die Bewertung der konkreten Preissituation eine höhere Kompetenz als eine geschädigte Privatperson inne hat.

Das Oberlandesgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die vermeintlich höhere Fachkompetenz kein zulässiger Anknüpfungspunkt dafür sei, dem Geschädigten eine weitergehende Pflicht zur Recherche

1) BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18.

2) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15; BGH, Urteil vom 01.06.2010, Az. VI ZR 316/09.

3) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15; BGH, Urteil vom 07.12.2004, Az. VI ZR 119/04; BGH, Urteil vom 06.04.1993, Az. VI ZR 181/92.

4) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15; BGH, Urteil vom 01.06.2010, Az. VI ZR 316/09.

5) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15; BGH, Urteil vom 06.04.1993, Az. VI ZR 181/92.

6) OLG Braunschweig, Urteil vom 30.01.2018, Az. 7 U 3/17.

7) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az.: VI ZR 673/15; BGH, Urteil vom 01.06.2010, Az. VI ZR 316/09.

und Preisermittlung bei der Verwertung des Fahrzeugs aufzuerlegen. Es wird angeführt, dass die Preisermittlung im Falle des geschädigten „Otto Normalverbrauchers“ nicht durch diesen selbst, sondern durch den fachkundigen Sachverständigen erfolge. Warum die erhöhte Sachkunde des Geschädigten zu einem anderen Prüfungsmaßstab führen solle, sei nicht erkennbar.

Darüber hinaus sei auch zweifelhaft, ob die Klägerin als im Autohandel gewerblich tätiges Unternehmen tatsächlich über eine solche, dem „Otto Normalverbraucher“ fehlende, Fachkunde verfüge. Hierbei macht das Oberlandesgericht darauf aufmerksam, dass die Recherche im Internet einer Vielzahl von Privatpersonen in gleicher Weise möglich sei und in jedem Falle auch ohne weiteres durch den beauftragten Sachverständigen durchgeführt und der Restwertermittlung zugrunde gelegt werden könne, wenn dem Sachverständigen von dem privaten Geschädigten ein entsprechender Auftrag erteilt wird. Gerade eine dazugehörige Pflicht werde in der Rechtsprechung des BGH jedoch abgelehnt, sodass es widersprüchlich sei, sie von einem im Kfz-Handel tätigen oder erfahrenen Geschädigten zu fordern.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 25.06.2019 die Klage auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem von der Beklagten angesetzten Restwert und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös abgewiesen.

Zur Begründung führte der BGH zunächst aus, dass der oben genannte Grundsatz zur bisherigen Bewertung des Restwertes auch weiterhin gelten soll. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist also in der Regel nicht verpflichtet, bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs die Angebote räumlich entfernter Interessenten einzuholen, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen oder dem Schädiger Gelegenheit zum Nachweis höherer Restwertangebote zu geben. Im Allgemeinen genügt es dem Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn der Geschädigte sein beschädigtes Fahrzeug zu dem Preis veräußert, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.<sup>8</sup>

Der BGH betont ausdrücklich, dass er auch weiterhin an dieser Rechtsprechung festhält.

Zur Begründung, dass für den Restwert die Angebote des regionalen Marktes maßgeblich sind, erläutert der BGH, dass es dem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.<sup>9</sup> Dieses für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen werde der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen. Im Gegensatz hierzu werde der Geschädigte den erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen vielleicht unseriös erscheinenden Händlern und Aufkäufern kein Vertrauen entgegenbringen.<sup>10</sup> Daher sind für den Restwert die Angebote des regionalen Marktes entscheidend.

Allerdings wurde dieser Grundsatz nun für den Fall modifiziert, dass es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst. Laut BGH handelt es sich bei der Klägerin, die ein Autohaus betreibt, um ein solches Unternehmen. Zusätzlich verweist der BGH ausdrücklich auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf<sup>11</sup>, welche ebenfalls die Ermittlung des Restwertes zum Gegenstand hatte. In dem Fall war eine Leasinggesellschaft Geschädigte.

Der BGH betont, dass die Ersatzbeschaffung unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit steht, also der Geschädigte bei der Schadensbeseitigung grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt daher auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss, da sich der Geschädigte auch bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten muss.<sup>12</sup>

Selbstverständlich gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage.<sup>13</sup> Da eine subjektbezogene Schadensbetrachtung gilt, ist Rücksicht auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten<sup>14</sup> sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Diese Betrachtungsweise gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten bei der Verwertung des Unfallfahrzeugs unter Berücksichtigung des individuell Möglichen und Zumutbaren ein Schaden entstanden ist.<sup>15</sup>

Die subjektbezogene Schadensbetrachtung bedeutet dabei nicht, dass eine unangemessene Verwertung erst unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Schadensminderungspflicht zu prüfen wäre; die Schadensersatzpflicht besteht vielmehr von vornherein nur insoweit, als sich die Verwertung im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft hält.<sup>16</sup>

Unter Bezugnahme dieser Grundsätze hat der BGH entschieden, dass der Klägerin, die ein Autohaus betreibt und sich selbst jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtwagen befasst, die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote ohne weiteres zuzumuten ist: „Für die auf diesem Gebiet gewerblich tätige Klägerin stellt es keine unzumutbare Mühe dar, die zugehörigen Internetseiten aufzurufen und ihr Angebot einzustellen. Es ist in der Situation der Geschädigten vielmehr wirtschaftlich objektiv unvernünftig, im Rahmen der Schadenabwicklung eine Verwertungsmöglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne weiteres genutzt wird. Die Klägerin ist auch nicht in dem Sinne schutzbedürftig, als es ihr möglich sein müsste, das Unfallfahrzeug bei einer ihr vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.“<sup>17</sup>

Der BGH macht sodann deutlich, dass die Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung eines Gebrauchtwagens befassten Verkehrsunfallgeschädigten auch weiterhin schutzbedürftig ist. Für die Fallgruppe des gewerblich mit Gebrauchtfahrzeugen handelnden Verkehrsunfallgeschädigten sieht der BGH keine Schutzbedürftigkeit, da der tragende Grund der Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit bei der

8) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15; BGH, Urteil vom 01.06.2010, Az. VI ZR 316/09.

9) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15; BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. IV ZR 205/08; BGH, Urteil vom 21.01.1992, Az. VI ZR 142/91.

10) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15.

11) OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.03.2018, Az. I-1 U 55/17.

12) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15; BGH, Urteil vom 01.06.2010, Az. VI ZR 316/09.

13) BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15; BGH, Urteil vom 01.06.2010, Az. VI ZR 316/09.

14) BGH, Urteil vom 20.12.2016, Az. VI ZR 612/15; BGH, Urteil vom 15.10.2013, Az. VI ZR 471/12; BGH, Urteil vom 15.10.2013, Az. VI ZR 528/12.

15) BGH, Urteil vom 13.01.2008, Az. VI ZR 205/08; BGH, Urteil vom 21.01.1992, Az. VI ZR 142/91.

16) BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90; BGH, Urteil vom 24.04.1990, Az. VI ZR 110/89.

17) BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18.

subjektiven Schadensbetrachtung in diesen Fällen entfällt. Denn es gibt die Inzahlungsgabe-Situation nicht.

Da die Klägerin im vom BGH entschiedenen Fall den Restwert auf der Basis des Gutachtens realisiert hat, ohne ein ihren besonderen individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten Rechnung tragendes Gutachten einzuholen, hat sie das Risiko übernommen, dass sich der zielt Erlös später als zu niedrig erweist.<sup>18</sup>

Daher hat der BGH die Klage der Betreiberin des Autohauses auf Zahlung des Differenzbetrages abgewiesen.

## D. Konsequenz für andere „Profis“ und Autovermieter

Zu klären ist nunmehr, ob die Entscheidung des BGH auch auf andere Unternehmen übertragbar ist. Bereits durch die Bezeichnung „Unternehmen, die jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst“<sup>19</sup> sind, macht der BGH deutlich, dass die modifizierten Grundsätze für eine Vielzahl von verschiedenen Unternehmen aufgestellt wurden. Dabei müssen die Unternehmen nicht einmal primär mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen befasst sein. Maßgebliches Kriterium ist dabei lediglich, dass die Unternehmen zumindest auch mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen beschäftigt sind.

Zu beachten ist, dass der BGH in seiner Entscheidung auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf<sup>20</sup> Bezug nimmt. Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung, die sich mit der Bewertung des Restwertes im Fall einer Leasinggesellschaft beschäftigt.

Das Oberlandesgericht betont, dass für die Ermittlung des Restwertes nicht der regionale Markt des Leasingnehmers maßgeblich ist, wenn der Leasinggeber vom Schädiger den Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes verlangt. *„Der Leasinggesellschaft ist es vielmehr zumutbar, selbst oder aber über die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingeschalteten Autohäuser Zugriff auf den Sondermarkt der Restwertkäufer im Internet zu nehmen. Sie hat ein so ermitteltes günstigeres Restwertangebot ihrer Abrechnung zugrunde zu legen.“*<sup>21</sup>

Das Oberlandesgericht führt hierbei insbesondere folgendes aus: *„Das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt in besonderem Maße für wirtschaftlich tätige Unternehmen, die mit dem Automarkt vertraut sind und bei denen der Abruf von überregionalen oder Internet-Restwertbörsen zum geschäftlichen Alltag gehört. Dies ist im Falle eines Restwerte-Händlers angenommen worden und kann auch vorliegend bei der Klägerin als Leasinggesellschaft, die ihre Fahrzeuge unter Einschaltung der Autohäuser des zur Fahrzeugmarke gehörenden Konzern verleast, angenommen werden.“*<sup>22</sup>

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat somit bereits vor der Entscheidung des BGH einen Anlass zur Modifizierung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Fall der Restwertermittlung gesehen, wenn es sich bei der Geschädigten um eine Leasinggesellschaft handelt, und die aktuelle BGH-Rechtsprechung insoweit vorweggenommen.

Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf dieses Urteil bringt der BGH zum Ausdruck, dass er diese Rechtsprechung billigt und die neu aufgestellten Grundsätze insbesondere auch auf die Leasinggesellschaft übertragbar wissen will. Dies ist auch vor dem Hintergrund offensichtlich, dass der BGH die modifizierten Grundsätze nicht ausschließlich für Autohäuser aufgestellt hat, sondern für „Unternehmen, die jedenfalls

auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst“<sup>23</sup> sind.

Typischerweise verfügen die in dem Urteil bezeichneten Unternehmen über eine Fahrzeugflotte. Es muss jedoch zwischen den verschiedenen Flottengrößen unterschieden und auch das Verhalten der Unternehmen im Schadensfall und bei Inzahlunggabe berücksichtigt werden.

Im Rahmen seines Urteils hat der BGH angeführt, dass das Unternehmen keine Verwertungsmöglichkeit ungenutzt lassen darf, die es im Rahmen des eigenen Gewerbes bei Eigenschäden typischerweise regelmäßig ohne weiteres nutzt.

Unternehmen mit einer großen Flotte werden in jedem Fall bei Eigenschäden versuchen, den Schaden zu minimieren. Die Betreiber von großen Flotten schließen aufgrund der hohen Kosten nicht zwingend eine Kaskoversicherung für die Fahrzeuge ab, da es sich nicht als wirtschaftlich erweist. Für den Fall, dass die Flottenfahrzeuge über eine Kaskoversicherung verfügen, richtet sich die Kaskoprämie für das Folgejahr nach der Schadenshöhe des laufenden Jahres. Der Betreiber einer großen Flotte wird daher in jedem Fall alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um den Restwert zu optimieren; dies zeigt, dass es unerheblich ist, ob der Flottenbetreiber überhaupt über eine Kaskoversicherung verfügt oder aber keine abgeschlossen hat.

Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen mit einer großen Flotte regelmäßig nicht Fahrzeuge bei einer regionalen, ihr vertrauten Vertragswerkstatt oder Gebrauchtwagenhändler in Zahlung geben. Damit besteht die von dem BGH angeführte Schutzbedürftigkeit nicht, da der Betreiber einer großen Flotte in der Regel das Fahrzeug nicht in Zahlung gibt. Es gibt keinen Grund, sich nur an Angeboten des lokalen Marktes zu orientieren, wenn der Flottenbetreiber nicht sein Fahrzeug auf diesem Markt verwertet.

Die oben aufgeführten Grundsätze bezüglich der Unternehmen mit großen Flotten gelten ebenso auch für Autovermieter, die über einen großen Fuhrpark verfügen. Ebenso wie andere Unternehmen werden auch Autovermieter mit großen Flotten die Restwerte durch Inanspruchnahme von Restwertbörsen optimieren, sodass die Kosten für die abgeschlossene Kaskoversicherung auf einem möglichst geringen Niveau gehalten werden oder aber der Verlust bezüglich des beschädigten Fahrzeugs minimiert wird.

Allerdings wird man auch davon ausgehen müssen, dass die vom BGH modifizierten Grundsätze gerade nicht für Autovermieter mit nur einer geringen Anzahl an Fahrzeugen anwendbar sein werden. Denn in diesen Fällen wird man annehmen müssen, dass eine Kaskoversicherung für die Flotte besteht oder aber der Betreiber der Flotte das Unfallfahrzeug bei einer vertrauten Vertragswerkstatt oder einem bekannten und angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei Erwerb eines Ersatzfahrzeugs in Zahlung geben wird. Wenn dieser Autovermieter sein Fahrzeug beispielsweise bei einem bekannten Gebrauchtwagenhändler in Zahlung gibt, ist er ebenso schutzwürdig wie ein „Otto-Normalverbraucher“, da er sich identisch zu diesem verhält. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der BGH in diesen Fällen nicht eine Ermittlung des Restwertes nach Angeboten des überregionalen, sondern des lokalen Marktes vorschreiben wird.

Bei Autovermietern mit einer mittelgroßen Flotte wird man nach den individuellen Gegebenheiten im Einzelfall beurteilen müssen, ob die neuen Grundsätze zur Ermittlung des Restwertes durch Angebote des

18) BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. IV ZR 318/08.

19) BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18.

20) OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.03.2018, Az. I-1 55/17.

21) OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.03.2018, Az. I-1 55/17.

22) OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.03.2018, Az. I-1 55/17; vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 05.04.2000, Az. 14 U 269/99.

23) BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18.

überregionalen Marktes anwendbar sind: Sollte dieses Unternehmen außerhalb von Haftpflichtschäden den Restwert durch Inanspruchnahme einer Restwertbörse optimieren – wie Betreiber von großen Flotten – und beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs den Unfallwagen nicht in Zahlung geben, so gelten auch die modifizierten Maßstäbe bei der Regulierung eines Haftpflichtschadens. Der Restwert ist also durch Angebote des überregionalen Marktes zu ermitteln.

Weiterhin muss beachtet werden, wie sich der Autovermieter mit einer mittelgroßen Flotte am Ende des Nutzungszeitraums des Fahrzeugs verhält: Gibt das Unternehmen das Fahrzeug beispielsweise bei einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler im Falle des Erwerbs eines Ersatzfahrzeugs in Zahlung, so ist bei der Ermittlung des Restwertes auch weiterhin der lokale Wert von Bedeutung, da er insoweit – ebenso wie der „Otto-Normalverbraucher“ – schutzwürdig ist.

Sowohl die Nichtinanspruchnahme von Restwertbörsen bei Eigenschäden als auch die Inzahlunggabe bei dem Erwerb von Ersatzfahrzeugen führen dazu, dass die bisherigen Grundsätze bezüglich der Ermittlung des Restwertes nach den Angeboten des lokalen Marktes gelten, da in diesen Fällen die Unternehmen typischerweise schutzbedürftig sind.

## E. Fazit

Im Ergebnis muss daher festgehalten werden, dass der BGH mit seiner Entscheidung vom 25.06.2019 seine bisherige Rechtsprechung zur Bezifferung des Restwertes modifiziert hat, sodass die Grundsätze für die Ermittlung des Restwertes nicht mehr einheitlich für „Otto Normalverbraucher“ und Unternehmen sind.

Während für „Otto Normalverbraucher“ auch weiterhin die bisherigen Grundsätze bezüglich des Restwertes nach Angeboten des regionalen

Marktes gelten, muss bei Unternehmen mit Bezug zum An- und Verkauf von Fahrzeugen nun differenziert werden.

Je nach Größe des Unternehmens und deren Flotte, Handeln bei selbstverschuldeten Unfällen und Verhalten bei Nutzungsende des Fahrzeugs, also Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs bei Erwerb eines Ersatzfahrzeugs oder selbstständiger Veräußerung auf dem überregionalen Markt, kann sich die Bezifferung des Restwertes nach den Angeboten des regionalen oder aber des überregionalen Marktes richten.

Dies hat bei der Bezifferung des Schadensersatzbetrags gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung maßgebliche Auswirkungen, da die modifizierten Grundsätze in der Regel dazu führen, dass der Wiederbeschaffungsaufwand aufgrund des höheren Restwertes, welcher durch Angebote des überregionalen Marktes ermittelt wurde, geringer ausfällt. Sollte das Unternehmen nun ein Fahrzeug aufgrund eines Gutachtens, welches lediglich Angebote des regionalen Marktes berücksichtigt hat, veräußern, muss davon ausgegangen werden, dass die Haftpflichtversicherer diese neuen Grundsätze anwenden und dementsprechend einen geringeren Betrag regulieren werden. Dann existieren – grundsätzlich vermeidbare – finanzielle Einbußen; daher ist es nicht ratsam, vor dieser neuen Nuancierung der BGH-Rechtsprechung die Augen zu verschließen.

Es ist davon auszugehen, dass die gut organisierten Versicherer die modifizierten Maßstäbe umgehend anwenden werden. Daher sollten alle Unternehmen im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob sie unter ein „Unternehmen, welches jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst ist;“<sup>24</sup> subsumiert werden können und ob sie ihre ausgedienten Fahrzeuge klassisch in Zahlung geben oder nicht, sodass der Restwert nach Angeboten des lokalen oder aber des überregionalen Marktes zu beziffern ist.

24) BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18.

## Aufsatz

Rechtsanwältin Barbara De Icco Valentino,  
Bergisch Gladbach

## Die Klage auf Schadensersatz aus abgetretenem Recht und die (vermeintliche) Verjährung der Grundforderung (Update Nr. 2)

Dieser Beitrag aktualisiert die in der Ausgabe 1-2018, Seite 2 ff., sowie Ausgabe 2-2018 Seite 22, vom dortigen Verfasser (RA Otting, Hünxe) dargestellten rechtlichen Überlegungen und gibt Einblick auf die seit diesem Zeitpunkt weiteren ergangenen Beschlüsse und Urteile aus den Instanzen.<sup>1</sup>

### Grundlage ist folgendes Rechtsproblem:

Der Geschädigte erlitt einen unverschuldeten Verkehrsunfall. Durch den Verkehrsunfall wird der Pkw des Geschädigten reparaturbedürftig. Zu diesem Zeitpunkt entsteht grundsätzlich der deliktische Anspruch des Geschädigten gegen den gegnerischen Kraftfahrthaftpflichtversicherer und damit auch auf Erstattung etwaiger Mietwagenkosten. Dieser An-

spruch entsteht selbst dann zu diesem Zeitpunkt, wenn die Anmietung eines Mietwagens erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (bspw. Anmietung erst im Folgejahr).

Kurz vor Ende der dreijährigen Verjährung des deliktischen Schadensersatzanspruches wird sodann durch den Geschädigten bzw. durch den Autovermieter aus abgetretenem Recht als Zessionar der Forderung verjährungshemmend Klage gegen den gegnerischen Kraftfahrthaftpflichtversicherer auf Erstattung der (restlichen) Mietwagenkosten eingereicht.

Im Rahmen des Prozesses wendet der Schädiger ein, dass etwaige Ansprüche des Mietwagenunternehmens (Zessionar) gegen den Geschä-

1) Otting, MRW 1-2018, S. 2ff.

digten (Zedent) als Mieter des Ersatzfahrzeugs bereits verjährt seien, sodass das Mietwagenunternehmen als Vermieter den Mietzinsanspruch gegen den aus dem Unfall geschädigten Mieter des Ersatzfahrzeugs gar nicht mehr durchsetzen könne. Ein etwaiger Schaden des Mieters sei entfallen. Ein Anspruch bestehe somit auch nicht mehr gegen den Beklagten als Kraftfahrthaftpflichtversicherer, da der Mieter sich im Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Mietwagenunternehmen auf Verjährung berufen müsse, um seiner Schadenminderungspflicht nachzukommen.

## Die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse

Zunächst muss man sich vergegenwärtigen, dass die in diesem Fall verschiedenen Rechtsverhältnisse strikt getrennt werden müssen.

Zum einen bestehen deliktische Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem gegnerischen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer aus dem Unfallereignis.

Zum anderen bestehen schuldrechtliche Ansprüche zwischen dem Geschädigten zum Autovermieter. Zunächst ist das der Anspruch aus dem zwischen den beiden geschlossenen Mietvertrag. Zumeist tritt in der Praxis ein weiteres, selbstständiges Rechtsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Autovermieter hinzu und zwar wird dieses durch die Abtretung erfüllungshalber begründet.<sup>2</sup>

Die verschiedenen Rechtsverhältnisse haben zur Folge, dass nicht alle Rechtsverhältnisse zum gleichen Zeitpunkt verjähren, sondern die Verjährung jeweils gesondert betrachtet werden muss.

## Stundung als Begleitmaßnahme zur Abtretungskonstruktion

Bei der Abtretung erfüllungshalber erhält der Zessionar ab der Abtretungsvereinbarung mit dem Geschädigten sofort den abgetretenen Anspruch gegen den Schädiger aus dem Verkehrsunfall. Voraussetzung ist hierbei eben nicht wie im Falle der Sicherungsabtretung, dass der Sicherungsfall eintritt (Ausbleiben der Erfüllung oder Ablehnung der Erfüllung der Grundforderung). Der Zessionar kann somit unmittelbar an den gegnerischen Versicherer bzgl. des Ausgleichs der Mietzinsforderung herantreten.

In der Praxis wird mit der Abtretung erfüllungshalber regelmäßig eine entweder ausdrückliche oder zumindest konkludente Stundung der Forderung vereinbart, welche zur Verjährungshemmung gem. § 205 BGB führt. Dies hat zur Folge, dass die Forderung gegen den Geschädigten/Mieter nicht derweil verjährt, aus diesem Grund eben nicht entfallen ist und die vorgebrachten Argumente des Schädigers, die vertraglichen Ansprüche zwischen dem Autovermieter und dem geschädigten Mieter seien verjährt, ins Leere laufen. So der BGH zur Stundungs- und Verjährungshemmungswirkung bei Abtretung erfüllungshalber.<sup>3</sup>

Geht die Autovermietung gegen die gegnerische Kraftfahrthaftpflichtversicherung und somit nicht gegen den Geschädigten, dem Zedenten, vor und erhebt Klage, so ist die Forderung der Zessionarin gegen den Zedenten während des Klageverfahrens weiterhin gestundet. Selbst wenn mit der Abtretung erfüllungshalber keine Stundung, sondern lediglich ein Stillhalteabkommen (ausdrücklich oder konkludent) mit dem Geschädigten vereinbart worden ist.<sup>4</sup> Ob Stundung oder Stillhalte-

abkommen ist für die Sache selbst irrelevant, da die Rechtsfolge die gleiche ist.

Die Folge ist, dass dem Geschädigten ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber der Zessionarin zusteht und damit die Verjährung nach § 205 BGB gehemmt ist.<sup>5</sup> Das bedeutet für den Geschädigten: Wenn die Autovermietung aus abgetretenem Recht gegen den gegnerischen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer vorgeht und aus abgetretenem Recht Klage bzgl. noch offener Mietzinsforderung erhebt, wird der Geschädigte während des Klageverfahrens eben nicht von der Autovermietung in Anspruch genommen.

## Bestätigung durch die Rechtsprechung

So auch im Fall vor dem Landgericht Stuttgart als Berufungsinstanz, welches keine Verjährung annahm, da die Forderung gegen den Geschädigten aufgrund der Stundung bzw. Stillhalteabkommen gehemmt war. Das Landgericht Stuttgart führt insoweit aus, dass aufgrund der mangelnden Verjährung sich auch nicht die Frage stelle, ob der Geschädigte als Zedent wegen seiner Schadenminderungspflicht gemäß § 254 BGB verpflichtet wäre, den Einwand der Verjährung zu erheben.<sup>6</sup> Verjährung der Grundforderung schied somit wegen fortlaufender Stundung aus.

Zum gleichen Ergebnis kommt auch das Landgericht Frankenthal (Pfalz) als Berufungsgericht, welches hierbei wie folgt ausführt<sup>7</sup>:

*„Im Übrigen ist vorliegend zu beachten, dass die Abtretung erfüllungshalber erfolgt ist. Mit der Leistung erfüllungshalber ist regelmäßig eine Stundung der „Grundforderung“ verbunden und der Gläubiger darf auf diese zurückgreifen, wenn der Versuch der anderweitigen Befriedigung aus dem erfüllungshalber übertragenen Gegenstand fehlgeschlagen und damit die Stundung der Geldforderung entfallen ist. Vorliegend hat die Klägerin in unverjährter Zeit verjährungshemmend die Mietwagenforderung gegen die Haftpflichtversicherung des Geschädigten geltend gemacht. Damit ist die Stundung der Grundforderung noch nicht entfallen. Dann ist die Verjährung gehemmt, solange der Geschädigte aufgrund der erfüllungshalber erfolgten Abtretung vorübergehend zur Verweigerung der Leistung gegenüber der Klägerin berechtigt ist, § 205 BGB.“*

Mangels Verjährung stellte sich hier ebenfalls nicht die Frage, ob der Geschädigte aufgrund seiner Schadenminderungspflicht verpflichtet wäre, den Verjährungseinwand zu erheben.

## Ende der Stundung durch Ablehnung des Schädigers?

Etwas anders gelagert ist der Fall, den das Landgericht Aachen, ebenfalls in der Berufung, zu entscheiden hatte.

Hier klagte der Geschädigte selbst gegen die gegnerische Kraftfahrthaftpflichtversicherung auf Freistellung von seiner Verpflichtung zur Zahlung der restlichen Mietwagenkosten an das Mietwagenunternehmen.

Der Verkehrsunfall fand am 15.3.2014 statt. Der Geschädigte mietete ein Ersatzfahrzeug im Zeitraum vom 15.3.2014 bis einschließlich 31.3.2014, wofür ihm das entsprechende Mietwagenunternehmen einen Betrag in Höhe von etwa 3000,00 € in Rechnung stellte. In diesem Zusammenhang wurden die Ansprüche erfüllungshalber an das Mietwagenunternehmen abgetreten. Die gegnerische Kraftfahrt-Haft-

2) Munte, DAR 2018, S. 536 ff.

3) BGH, Urteil vom 22.11.2011 - VIII ZR 65/11

4) LG Stuttgart, Urteil vom 15.11.2019 - 5 S 20/18

5) Palandt, 77. Auflage, § 205, Rn. 22

6) LG Stuttgart, Urteil vom 15.11.2019 - 5 S 20/18

7) LG Frankenthal, Urteil vom 17.10.2018 - 2 S 67/18

pflichtversicherung und im Prozess Beklagte regulierte mit Abrechnungsschreiben im Juli 2014 etwas weniger als die Hälfte des in Rechnung gestellten Betrages.

Im Folgezeitraum bis zur Erhebung der Klage ist weder die Zessionarin an den geschädigten Kläger noch der Kläger an die Beklagte herantreten. Die Verjährung der Ansprüche zwischen dem Kläger und der beklagten Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung wurden kurz vor Verjährungseintritt im Dezember 2017 durch Klageerhebung gehemmt.

Das Landgericht Aachen kommt im Grundsatz zu folgendem Ergebnis<sup>8</sup>: Auf die streitige Höhe erstattungsfähiger Mietwagenkosten komme es nicht mehr an, da zwischenzeitlich Verjährung eingetreten sei und sich die Beklagte somit zu Recht auf die Schadenminderungspflicht des Klägers berufe. Die Mietzinsforderung sei als Grundforderung verjährt, weshalb der Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Freistellung restlicher Mietwagenkosten habe.

Das Landgericht Aachen stellt darauf ab, dass die klageweise geltend gemachte Mietwagenforderung seit dem Ablauf des 31.12.2017 verjährt sei, da die streitgegenständliche Restforderung im Jahr 2014 wieder fällig geworden sei, sodass die Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB am Schluss des Jahres 2014 hat beginnen können (das Abrechnungsschreiben der Beklagten stellt insoweit eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung im Hinblick auf die Restforderung dar).

Damit endete nach nicht überzeugender Ansicht des LG Aachen auch die mit der Abtretungsvereinbarung verbundene Stundungswirkung.

Die Mietwagenforderung der Mietwagenfirma sei somit mit dem Ablauf des 31.12.2017 verjährt, weshalb der Kläger – so das Landgericht Aachen – nach den Grundsätzen der Schadenminderungspflicht verpflichtet sei, sich gegenüber der Mietwagenfirma auf diese Verjährung zu berufen. Folglich sei in dieser konkreten Fallsituation der deliktische Anspruch des Klägers gegen die gegnerische Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung durch Klageerhebung vor Eintritt der Verjährung gehemmt worden, die schuldrechtliche Zahlungsverpflichtung des Klägers gegenüber dem Mietwagenunternehmen sei jedoch verjährt, weshalb im Umkehrschluss nach Argumentation des Landgericht Aachens die beklagte Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung den Kläger nicht mehr bezüglich der restlichen Mietwagenforderung freistellen müsse.

## Die Ergebnisse wären absurd

Folgt man der Ansicht des Landgerichts Aachen, müsste somit das Mietwagenunternehmen dafür Sorge tragen, dass die Grundforderung gegenüber dem Mieter nicht verjährt.

Während eines Prozesses des geschädigten Mieters gegen die gegnerische Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung müssten somit verjährungs-

hemmende Maßnahmen des Mietwagenunternehmens gegenüber ihrem Kunden erfolgen.

Die gedankliche Gegenprobe, die in dem Beitrag MRW 1/2018 Seite 3 aufgestellt worden ist, bleibt somit weiterbestehen: der selbst klagende Geschädigte müsse somit nach Ansicht des Landgerichts Aachen das Mietwagenunternehmen auffordern, dieser möge zur Rettung seines eigenen Klageverfahrens gegen die gegnerische Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung verjährungsunterbrechende Maßnahmen ihm gegenüber ergreifen. Denn selbst wenn er die Mietwagenkosten nicht mehr zahlen müsste, säße er als im Ergebnis Unterlegener doch auf den Kosten des Rechtstreites.

Bei langandauernden Prozessen (extrem weiträumige Terminierungen wegen überlasteter Gerichte, Terminverschiebungen aus innerdienstlichen Gründen oder wegen verhandelter Kollegen, routinemäßiger Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist etc.), hätte die gegnerische Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung als Schädiger nur abzuwarten, dass Verjährung zwischen dem klagenden Geschädigten und dem Mietwagenunternehmen eintritt. Die Klage würde wegen Eintritt der Verjährung der Grundforderung abgewiesen und der Geschädigte hätte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Das Grundverhältnis schlägt nicht auf den Schaden durch

Daher ist entscheidend, ob der Schaden tatsächlich in der Belastung des Geschädigten mit der Rechnung des Autovermieters liegt.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es im Rahmen des § 249 BGB für die Durchsetzung des Schadensersatzes gegenüber der gegnerischen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sogar unerheblich, ob das Grundverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem etwaigen Mietwagenunternehmen nichtig ist oder die Grundforderung gegebenenfalls zwischen dem Geschädigten und dem Mietwagenunternehmen und damit Zessionaren der Forderung nicht wirksam der Höhe nach vereinbart worden ist, da der Schädiger selbst in diesem Fall zu leisten habe.<sup>9</sup>

Es kann somit erst recht nicht auf eine eventuelle Verjährung der Grundforderung ankommen, welche sodann zur Leistungsfreiheit des Schädigers führt.

Auf Grund der unterschiedlichen Rechtsprechung gilt sowohl für die Klage des Geschädigten als auch die Klagen des Mietwagenunternehmens aus abgetretenem Recht:

Um der gesamten Verjährungsproblematik zu entgehen, ist anzuraten die deliktischen Ansprüche einzuklagen, bevor überhaupt die mietrechtliche Verjährung behauptet werden kann. Allerdings hat man auf die Zeitabläufe im Rechtsstreit auch nur wenig Einfluss.

8) LG Aachen, Urteil vom 22.11.2018 – 2 S 140/18

9) BGH, Urteil vom 16.09.2008 – VI ZR 226/07

## Impressum

**Herausgeber und Selbstverlag**  
Bundesverband der Autovermieter  
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945

Fax: 030-25898999

E-Mail: [info@bav.de](mailto:info@bav.de)

Internet: [www.bav.de](http://www.bav.de)

VR 29028B AG  
Berlin-Charlottenburg  
ISSN: 1869-6031

**Redaktion**  
Michael Brabec  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Anzeigenleitung**  
Maïke Radke  
Invalidenstraße 34  
10115 Berlin

**Erscheinungsweise**  
Vierteljährlich,  
ca. 20 Seiten  
Auflage: 1000

**Bezugspreis:** 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.  
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

**Manuskripte:** Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

**Hinweise:** Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

## Erstattungsfähige Mietwagenkosten bei Luxusfahrzeug oberhalb der Schätzlisten

1. Die erstattungsfähigen Mietwagenkosten bei einem beschädigten Luxusfahrzeug ergeben sich aus dem klägerischen Vortrag und den dortigen beispielhaft dargestellten Normaltarif-Angeboten des regionalen Marktes.
2. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die Werte der Fraunhofer-Liste Gruppe 10 dazu ungeeignet, wie sich aus dem konkreten Sachvortrag der Klägerin ergibt.
3. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Anschaffungswert von Fahrzeugen und nicht nach Gebrauchseigenschaften.
4. Der grundsätzliche Verweis auf die Nutzung eines Taxis ist zurückzuweisen.
5. Bei klassenkleinerer Anmietung ist ein Abzug für Eigensparnis nicht vorzunehmen.

*Kammergericht Berlin, Urteil vom 11.07.2019, Az. 22 U 160/17  
(Vorinstanz Landgericht Berlin, Urteil vom 26.07.2017, Az. 50 O 41/17)*

### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte hat der 22. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter am Kammergericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen das am 26. Juli 2017 verkündete Urteil der Zivilkammer 50 des Landgerichts Berlin - 50 O 41/17 - teilweise geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.959,69 € nebst 7,91 % Zinsen seit dem 15. Dezember 2016 sowie 679,10 € nebst 7,91 % Zinsen seit dem 6. Januar 2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 47 % und die Beklagte zu 53 % zu tragen.

Das Urteil sowie - im Umfang der Zurückweisung der Berufung - das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Entscheidungsgründe

I.  
Die Klägerin begehrt von der Beklagten als Haftpflichtversicherer aus abgetretenem Recht ihrer Kundin, der XXX KG, wegen des Unfalls am 1. Oktober 2016, bei dem der Rolls Royce Ghost der Zedentin beschädigt worden war, Ersatz von der Zedentin von bei ihr ausweislich der Rechnung vom 31. Oktober 2016 für die Zeit vom 4. bis zum 19. Oktober 2016 entstandenen Mietwagenkosten in Höhe von 18.000 € brutto abzüglich einer geleisteten Zahlung von 1.124,34 €, also noch 16.875,66 € brutto.

Der Rolls Royce Ghost musste unstreitig bis zum 14.10.2016, einem Freitag, in der Werkstatt der Klägerin repariert werden. Streitig ist zwischen den Parteien zunächst, ob bis 19.10., einem Mittwoch, der Wagen noch in der Werkstatt war, weil - wie die Klägerin behauptet - „ein Ersatzteil noch geliefert werden musste“. Ferner ist die Höhe der Mietwagenkosten streitig, weil die Zedentin einen Ferrari California T, ein zweisitziges Sportcabrio von der Klägerin mietete.

Davon zahlte die Beklagte unter Berufung auf die Fraunhofer Mietwagenklasse 10 im PLZ-Gebiet 12xxx nur für die unstreitige Reparaturdauer von 10 Tagen 1.124,34 €.

Die Klägerin hat mit ihr nachgelassenem Schriftsatz vom 18. Juni 2019 klargestellt, dass die Zedentin vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Von der weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1, S. 1 ZPO abgesehen.

II.  
Die zulässige Berufung ist (nur) teilweise begründet, weil das Landgericht zu Unrecht die Klage insgesamt abgewiesen hat. Im Übrigen ist die Berufung jedoch unbegründet und die Klageabweisung zu Recht erfolgt.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht (§ 398 BGB) der XXX KG wegen des Unfalls am 1. Oktober 2016 der dem Grund nach unstreitig Anspruch gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 823, 249 BGB i.V.m. § 115 VVG auf Ersatz der der Zedentin für die ersten 10 Tage entstandenen Mietwagenkosten in Höhe von 8.959,69 € (statt geltend gemachter 16.875,66 €) zu.

1. Nur für die ersten 10 Tage ist die angefallene Miete für das Ersatzfahrzeug zu ersetzen.
  - a) Die Erforderlichkeit einer Reparaturdauer von 10 Tagen (9 Tage sowie 2 halbe Tage) ist unstreitig.
  - b) Der Geschäftsführer der Zedentin nutzte das Mietfahrzeug und fuhr im Durchschnitt 50 km täglich. Er konnte schon deshalb nicht ausnahmsweise auf die Inanspruchnahme von Taxis verwiesen werden, weil dies der jederzeitigen Verfügbarkeit eines Pkw und der Eigennutzung ersichtlich nicht entspricht und allenfalls bei gelegentlichem Fahrbedarf und bis zu einer Grenze von 20 km in Betracht gezogen wird (Oetker in: Münchener Kommentar, BGB, 8. Aufl., § 249 Rn. 429). Allein die motorisierte Fortbewegung ist grundsätzlich nicht der Maßstab der wirtschaftlichen Betrachtung nach § 249 BGB, ob die Inanspruchnahme eines Mietwagens erforderlich ist, weshalb auch die Verweisung auf andere öffentliche Verkehrsmittel nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Vorliegend stellen Taxis, selbst wenn Mercedes der S-Klasse in geringer Anzahl in Berlin verfügbar sein mögen und ggfs. entsprechend reservierbar wären, ohnehin keinen der beschädigten Luxus-Limousine vergleichbaren Ersatz dar.
  - c) Dagegen sind weitere fünf Tage nicht ersatzfähig, weil unerläutert bleibt, welches Ersatzteil angeblich fehlte, weshalb nicht beurteilt werden kann, ob es gerechtfertigt war, den Rolls Royce in der Werkstatt zu belassen. Das Warten bspw. auf Spiegelabdeckungen o.ä., die zudem schnell anzubringen wären, würde keineswegs den weiteren Verbleib nur zum Warten in einer Werkstatt rechtfertigen. Die Bezugnahme auf eine interne Liste und einen Zeugen ersetzt nicht den erforderlichen konkreten Vortrag, der einer rechtlichen Würdigung zugänglich wäre.
2. Die Inanspruchnahme eines Ferrari California T und die geltend gemachte Miethöhe sind nicht zu beanstanden.
  - a) Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte wirtschaftlich so zu stellen,

wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Die Inanspruchnahme eines Mietwagens sowie der Umfang müssen erforderlich gewesen sein (Jahnke in: Burmann u.a., Straßenverkehrsrecht, 25. Aufl. (2018), § 249 BGB Rn. 210), weshalb das Wirtschaftlichkeitsgebot höchstens die Miete für ein wirtschaftlich gleichwertiges Fahrzeug rechtfertigt. Es sind dabei diejenigen Nachteile auszugleichen, die nach der Verkehrsauffassung Vermögenswert besitzen (BGH, Urteil vom 2. März 1982 – VI ZR 35/80 – juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 17. März 1970 – VI ZR 108/68 – juris Rn. 12). Der Zedentin waren danach die Kosten bis zur Höhe der Miete für einen einem Rolls Royce Ghost (Kaufpreis ab 250.000 €) wirtschaftlich entsprechenden Mietwagen zu ersetzen. Mit der Miete eines Ferrari California T (Kaufpreis ab 190.000 €) hat die Klägerin das Mietfahrzeug aus einer niedrigeren Fahrzeugklasse gewählt, so dass wegen der dementsprechend vorliegend niedrigeren Miete das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet wurde und (unbestritten) eine Eigensparnis nicht abzuziehen war.

- b) Soweit das Landgericht gemeint hat, es müsse jeglichen Ersatz ablehnen, weil ein Ferrari California T gegenüber einem Rolls Royce Ghost ein völlig anderes Fahrzeug sei, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Es mag sein, dass die Zedentin anstelle einer Limousine ein Sportcabrio mietete. Weshalb dies im Hinblick auf die Nutzung wirtschaftlich nicht vergleichbar sein sollte oder ein Luxus-Sportcabrio nicht den gleichen „Repräsentationszwecken“ wie eine Luxus-Limousine dienen können sollte, erschließt sich nicht. Die von dem Landgericht für seine abweichende Ansicht zu Unrecht zitierte Entscheidung (LG München II, Urteil vom 08. Mai 2012 – 2 S 4044/11 –, juris Rn. 15) führt aus, dass nicht am konkreten Fahrzeugtyp (Limousine gegenüber einem beschädigten SUV) festzuhalten sei. Dass daneben möglicherweise auch ideelle Freuden gefördert werden sollten, wie das Landgericht annimmt, steht in keinem Zusammenhang mit wirtschaftlich vernünftigem Denken, wenn die Cabrio-Nutzung eine Fahrzeugklasse niedriger angesiedelt ist. Das wirkt sich schließlich nicht zulasten des Schädigers aus.
- c) Ferner wäre der Geschädigte wirtschaftlich auf den erforderlichen Betrag beschränkt, muss es aber – entgegen der Ansicht des Landgerichts – nicht hinnehmen, keinerlei Ersatz für den in Anspruch genommenen Mietwagen zu erhalten und den Schädiger vollständig zu entlasten. Ein solches Ergebnis wäre mit § 249 BGB nicht mehr vereinbar.
- d) Soweit die Beklagte sowie das Landgericht auf die Versicherungsgemeinschaft bzw. Solidargemeinschaft der Haftpflichtversicherten verweisen, findet sich kein Ansatz im Gesetz, der ermöglichen würde, den nach § 249 BGB ersatzfähigen tatsächlich entstandenen Schaden auf einen geringfügigen Teil dieses Schadens oder gar auf Null zu begrenzen. Im Übrigen ist anzunehmen, dass Halter derartiger Luxus-Fahrzeuge dem Wert dieser Fahrzeuge entsprechend in die Haftpflichtversicherung einzahlen bzw. die Solidargemeinschaft der Versicherten stützen, so dass auch aus diesem Grund der Ansatz des Landgerichts verfehlt erscheint.
- e) Zur Höhe der Miete scheidet eine Orientierung an der Fraunhofer Liste aus, weil derartige Fahrzeuge dort nicht gelistet sind. In der Schwacke-Liste, die im (unteren) Luxuswagenbereich mehr als das Doppelte über den Werten der Fraunhofer-Liste liegt, sind solche der gehobenen Luxusklasse zuzurechnenden Fahrzeuge ebenso wenig aufgeführt. Dem dargelegten Ergebnis der Internetrecherche der Zedentin ist die Beklagte nicht mehr konkret entgegengetreten, so dass ein hinreichender tatsächlicher Anhalt dafür besteht, die vereinbarte Miete hätte den üblichen Marktpreisen im maßgeblichen Zeitpunkt entsprochen. Eine Beweisaufnahme wäre nur in Betracht gekommen, wenn die Beklagte sich konkret eingelassen hätte. Daher ist davon auszugehen, dass ein Tagessatz von 1.008,40 € netto bzw. 1.200 € brutto für einen Ferrari California T jedenfalls nicht über der üblichen Miete im Oktober 2016 bei etwa zweiwöchiger Miete und damit je-

denfalls deutlich unter den Mieten für einen Rolls Royce Ghost (nur mittelbar ableitbar, weil für Rolls Royce Mieten von ca. 2.000 bis ca. 2.700 € pro Tag für einen höherwertigen Rolls Royce Phantom [Kaufpreis ab 400.000 €] belegt sind) lag.

- f) Die Klägerin hat auf die durch den Vermerk zur Vorsteuerabzugsberechtigung in der (Reparatur-) Rechnung vom 18. Oktober 2016 ausgelöste entsprechende Nachfrage des Senats mit ihrem nachgelassenen Schriftsatz erklärt, dass die Zedentin vorsteuerabzugsberechtigt ist, weshalb ein Schaden in Höhe der Umsatzsteuer nicht entstanden und deshalb nicht ersatzfähig ist (§ 249 Abs. 2 S. 2 BGB).

- g) Der begründete Schaden der Zedentin berechnet sich daher wie folgt:

$$\begin{aligned}
 &10.084,03 \text{ € (15.126,05 € netto * 2 [10 Tage]/3 [15 Tage])} \\
 &- \quad 1.124,34 \text{ €} \\
 &= \quad 8.959,69 \text{ €}
 \end{aligned}$$

3. Die Höhe des gemäß §§ 286, 288 BGB begründeten Zinsanspruchs, der sich nach der Person der Klägerin bestimmt (Busche in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2017, § 398 BGB Rn. 82), ist unangegriffen geblieben.

4. Die vorgerichtlichen, unstreitig der Klägerin in Rechnung gestellten Anwaltskosten berechnen sich nach dem begründeten Gegenstandswert von 8.959,69 € auf 679,10 € (1,3-fache Geschäftsgebühr: 659,10 €, Auslagenpauschale: 20 €)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die weiteren Nebenentscheidungen folgen aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO; § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO.

## Bedeutung für die Praxis

Insofern die Mietwagenkosten erheblich erscheinen, weil es sich um ein beschädigtes Luxusfahrzeug handelt, dessen Anschaffungskosten bei vielen Menschen Neid- und Frustgefühle auslösen, wird von Haftpflichtversicherern reflexartig die Versicherungsgemeinschaft aufs Tapet gehoben, um bei Gericht zu erreichen, dass in solchen Fällen schon aus diesem Grund der Schadenersatzanspruch beschnitten oder – wie hier erstinstanzlich – vollkommen versagt wird. Das Berufungsgericht stimmt jedoch nicht mit der Beklagten überein, dass der Geschädigte bei hohen Schadenersatzkosten wegen eines Luxusmietfahrzeuges auf die Nutzung eines Taxis zu verweisen ist, da dies nicht dem Schadenrecht auf eine ersatzweise jederzeitige Verfügbarkeit eines Pkw zur Eigennutzung entspricht. Das komme nur ausnahmsweise bei sehr geringem Fahrbedarf unter 20 km infrage. Das Berufungsgericht wies auch die Auffassung der Vorinstanz zurück, dass ein Schadenersatz deshalb ausgeschlossen sei, weil der Geschädigte anstatt einer Luxuslimousine ein offenes zweiseitiges Luxusfahrzeug gemietet hatte, dem andere Gebrauchseigenschaften zuzuschreiben sind. Da ein Anspruch auf eine Ersatzmiete eines Fahrzeugs im Fahrzeugwert von 250.000 Euro bestand und lediglich ein Fahrzeug im Fahrzeugwert von 190.000 Euro gemietet wurde, ist kein Abzug für Eigensparnis vorzunehmen. Die Schätzlisten enthalten keine Normaltarife von Luxusfahrzeugen. Deshalb bezog sich das Kammergericht auf den Klägervortrag, der regionale Beispielangebote für Luxusfahrzeuge aufgezeigt hatte. Immer wieder kommt es in Bezug auf das konkrete beschädigte Fahrzeug vor, dass in den Listen kein Wert enthalten ist. So ist in der Fraunhofer-Liste 2018 in allen PLZ-Gebieten ohne verständliche Begründung keine Fahrzeuggruppe 1 ausgewiesen und damit existiert dann auch kein Fracke-Wert. Dann steht jedoch – anders als in dem hier zu entscheidenden Fall des Luxus-Segments – mit den Werten der Gruppe 1 der Schwacke-Liste ein Schätzwert zur Verfügung,

## Abtretung erfüllungshalber hemmt die Verjährung der Grundforderung

1. Die Abtretungen sind wirksam, da sich ihr Gegenstand wegen des Bezuges auf lediglich die Schadenersatzansprüche bzgl. Mietwagenkosten bestimmen lässt.
2. Ein pauschales Bestreiten der Personenidentitäten oder Vertretungsvollmachten ist nach bereits erfolgter außergerichtlicher Teilregulierung irrelevant.
3. Die klägerischen Forderungen sind nicht wegen Verjährung der Ursprungsforderungen zurückzuweisen, da die Ursprungsforderungen gestundet sind, solange der Zessionar vereinbarungsgemäß erfüllungshalber aus den Abtretungen vorgeht.
4. Eine Abtretung erfüllungshalber liegt vor, wenn sich der Gläubiger aus den abgetretenen Ansprüchen nicht nur befriedigen durfte, sondern auch sollte.
5. Die Schätzung des erforderlichen Normaltarifes im Grundpreis erfolgt anhand des Mischmodells aus den beiden Listen von Schwacke und Fraunhofer.
6. Erforderliche Kosten für Nebenleistungen in Bezug auf Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer sowie Zustellung und Abholung sind erstattungsfähig.
7. Wegen ersparter Eigenkosten der Geschädigten ist ein Abzug von 5 Prozent vorzunehmen.

*Landgericht Hannover, Urteil vom 10.05.2019, Az. 7 S 20/18  
(Vorinstanz Amtsgericht Hannover, Urteil vom 15.08.2018, Az. 438 C 1 3096/17)*

### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX – Kläger und Berufungskläger – gegen XXX – Beklagte und Berufungsbeklagte – hat das Landgericht Hannover – 7. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und die Richterin XXX im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 09.05.2019 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das am 15.08.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Hannover (438 C 13096/17) wie folgt abgeändert:  
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 919,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 18.1.2018 zu zahlen.  
  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 19 % und die Beklagte zu 81 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird bis zum 25.2.2019 auf 1.115,03 € und ab dem 26.2.2019 auf 1.025,10 € festgesetzt.

I.  
Von der Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts und der Darstellung etwaiger Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO).

Der Kläger beantragt, das am 15.8.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Hannover, Geschäftsnummer: 483 C 13096/17, wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.115,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger hat die Klage mit Schriftsatz vom 25.2.2019 auf den Hinweis der Kammer vom 6.2.2019 teilweise in Höhe von 89,93 € zurückgenommen.

### Entscheidungsgründe

- II.  
1. Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht ein-

gelegt. In der Sache hat sie überwiegend Erfolg.

2. Das angefochtene Urteil war abzuändern.
  - a) Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die mit den Anlagen K 5 bis K 8 vorgelegten und streitgegenständlichen Abtretungsvereinbarungen wirksam zustande gekommen.
  - aa) Eine Abtretung ist dann wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist (vgl. BGH, NJW 2011, 1947).

Dies ist der Fall, weil lediglich die Schadenersatzansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten nach dem jeweils konkret benannten Schadensereignis abgetreten wurden.

Soweit die Beklagte die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 25.10.1952 (I ZR 48/52), vom 16.3.1995 (IX ZR 72/94) und vom 7.6.2011 (VI ZR 260/10) zitiert, sind die Fälle nach Auffassung der Kammer mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. Erstere Entscheidung betrifft die Bestimmbarkeit/Individualisierung von (künftigen) Forderungen einer Vorausabtretung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. Die zweite Entscheidung bezieht sich auf die Frage der Sittenwidrigkeit der Sicherungsabtretung des verbliebenen pfändbaren Vermögens.

Letztere Entscheidung befasst sich mit der Abtretung von Sachverständigenkosten, wobei der Geschädigte in diesem Sachverhalt seine bestehenden Schadenersatzansprüche in Höhe der Gutachterkosten formularmäßig und erfüllungshalber an das Sachverständigenbüro abtrat. Die fehlende Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung ergab sich hierbei daraus, dass eine Mehrheit von Forderungen bestand und von dieser Gesamtsumme nur ein summenmäßig bestimmter Teil abgetreten wurde. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Abtretungsvereinbarungen beziehen sich ausdrücklich und konkret nur auf die (unfallbedingten) Mietwagenkosten. Einer Aufschlüsselung weiterer Forderungen bedarf es deshalb nicht.

- bb) Auch die Abtretungserklärungen selbst genügen dem Bestimmtheits-erfordernis. Als Anspruchsgegnerin ist in sämtlichen Abtretungsvereinbarungen die Beklagte (jeweils oben links auf den o.g. Anlagen) aufgeführt. Ebenso unmissverständlich ist der Kläger als Autovermieter der Zessionar der vorgelegten Erklärungen. Die Geschädigten sind ebenfalls hinreichend bestimmt mit Namen und Adressen als Zedenten aufgeführt. Die Schadensereignisse als solche stehen zwischen den Parteien zudem außer Streit und sind auch erstinstanzlich

seitens der Beklagten nicht bestritten worden. Die Beklagte hat unstreitig je streitgegenständlichen Schadensereignisse einen Teilbetrag der entstandenen Mietwagenkosten an den Kläger bezahlt. Soweit sie nunmehr mit Nichtwissen bestreitet, dass die entsprechenden Abtretungsvereinbarungen die Unterschriften der Anspruchsberechtigten oder (vor allem in Bezug auf Anlage K 8) eines Vertretungsberechtigten tragen, hält die Kammer dies für zu pauschal und damit unzulässig.

Ursprünglich ist die Beklagte von wirksamen Vereinbarungen zwischen den Geschädigten und dem Kläger ausgegangen. Sie hätte anderenfalls keine Zahlungen auf die entstandenen Mietwagenkosten gegenüber dem Kläger erbracht. Die geleisteten Teilzahlungen ohne Abgabe weiterer Erklärungen können zwar nach ständiger Rechtsprechung nicht als deklaratorisches Schuldanerkenntnis gewertet werden, das vorgerichtliche Verhalten der Beklagten führt jedoch dazu, dass ein lediglich pauschales Bestreiten der Personenidentität zwischen Anspruchsinhaber und Zeichnenden bzw. der bestehenden Vertretungsmacht des Zeichnenden für den jeweils Geschädigten als prozessual unbeachtlich anzusehen ist. Angesichts des vorgerichtlichen Regulierungsverhaltens der Beklagten hätte sie nunmehr substantiiert unter Darlegung tatsächlicher Anhaltspunkte vortragen müssen, warum nun doch Zweifel an der Wirksamkeit der Abtretungserklärungen der Geschädigten und damit an der Anspruchsinhaberschaft des Klägers bestehen sollten (vgl. zum Bestreiten der Eigentümerstellung LG Arnsberg, Urt. v. 3.6.2014 - 3 S 58/14, BeckRS 2014, 13198; AG Berlin-Mitte, Urt. v. 6.2.2015 - 119 C 3131/14, juris Rn. 5).

Insbesondere beschränkt sich die Beklagte auch nach Vorlage der Abtretungsvereinbarungen, die die Geschädigten ausdrücklich ausweisen, der Mietverträge und der Rechnungen darauf, mit Nichtwissen die Anspruchsinhaberschaft des Klägers zu bestreiten. Das Bestreiten mit Nichtwissen erfolgt in dem Fall jedoch „ins Blaue“ hinein, ohne dass Zweifel an den eingereichten Unterlagen hierdurch aufgeworfen werden. Jedenfalls dann, wenn der Kläger - wie hier durch die Anlagen K 1 bis K 13 (Bl. 13 ff. d. A.) - die von ihm vorgetragene Rechtekette belegt hat, kann sich die Beklagte nicht erfolgreich auf ein pauschales Bestreiten mit Nichtwissen der Anspruchsinhaberschaft berufen. Vielmehr hätte sie einzelfallbezogen konkrete Anhaltspunkte vortragen müssen, die Zweifel an den Unterlagen und der daraus resultierenden Rechtekette und damit an der Aktivlegitimation des Klägers entstehen lassen (vgl. hierzu LG Köln, Urt. vom 21.4.2010 - 28 O 596/09). Dies hat sie nicht getan, so dass eine Beweisaufnahme zu dieser Frage auf eine reine Ausforschung des Sachverhaltes hinausläufe.

- b) Die Forderungen des Klägers sind entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht verjährt.

Nach Auffassung der Kammer besteht jedenfalls bei der Abtretung als Leistung erfüllungshalber ein die Verjährung hemmendes Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners gemäß § 205 BGB. Im hier zu entscheidenden Fall ist von einer solchen Abtretung auszugehen, denn aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der jeweiligen Abtretungserklärungen folgt, dass die Leistung nicht lediglich sicherungshalber, sondern erfüllungshalber erfolgen sollte; dies aus folgenden Gründen:

Eine Abtretung erfüllungshalber ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs dann anzunehmen, wenn sich der Gläubiger aus den abgetretenen Ansprüchen nicht nur befriedigen durfte, sondern es auch sollte (BGH, Urt. v. 19.12.2013 - IX ZR 127/11-, Rn. 11, juris). Der Gläubiger - hier der Kläger - erhält bei Weiterbestehen der bisherigen Forderung eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit. Aus Sicht der Kammer war genau dies von den Parteien gewollt. Schließlich hat der Gläubiger der abgetretenen Ansprüche, also der Kläger, diese hier auch gerichtlich geltend gemacht, in der Abtretungserklärung heißt

es hierzu jeweils:

*„Hiermit trete ich die Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen den Fahrer, den Halter und deren/ dessen Haftpflichtversicherung aus dem unten bezeichneten Schadensereignis erfüllungshalber an die Autovermietung XXX ab [...] Durch diese Abtretung und Zahlungsanweisung werde ich nicht von meiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenkosten befreit, wenn die Versicherung nicht in angemessener Zeit/Höhe leistet. [...]“*

Im Übrigen ist der tatsächlich erfolglose Versuch einer anderweitigen Befriedigung nicht Voraussetzung der Abtretung erfüllungshalber. Nach herrschender Auffassung endet in dem Fall vielmehr die mit der Abtretung erfüllungshalber einhergehende Stundung der Forderung und damit auch die Hemmung der Verjährung (Palandt/Grüneberg § 364 Rn. 8). Dass also der Kläger bislang gar nicht versucht hat, seine eigenen Kunden in Anspruch zu nehmen, spricht vielmehr für den Umstand der Abtretung ihrer Ansprüche erfüllungshalber. Im Übrigen versucht der Kläger gerade mittels des hiesigen Verfahrens sich zunächst anderweitig zu befriedigen.

Die Forderungen sind aufgrund des bestehenden Hemmungstatbestandes des § 205 BGB nicht verjährt, sodass dahinstehen kann, ob die Geschädigten im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht überhaupt gehalten sind, sich gegenüber Ansprüchen Dritter (hier des Klägers) auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

- c) Der Höhe nach hat der Kläger insgesamt einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten in Höhe von 919,99 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG i. V. m. § 115 VVG i. V. m. § 398 ff BGB, nachdem er die Klage teilweise in Höhe von 89,93 € zurückgenommen hat.

Der Geschädigte kann vom Schädiger nur die Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. D. h., dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen darf. Der Geschädigte kann daher die Mietwagenkosten nur bis zur Höhe des sogenannten Normaltarifs beanspruchen (BGH NJW 2005, S. 51; NJW 2006, S. 2621).

Das Gericht hat den örtlichen Normaltarif zum Zeitpunkt des Unfalls auf der Grundlage der Tabellenwerke Schwacke Liste 2014 und Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2014 des Fraunhofer Instituts gemäß § 287 ZPO geschätzt. Beide Listen stellen geeignete Schätzgrundlagen dar. Das Gericht hat beide Listen aus dem Jahr 2014 herangezogen und hinsichtlich der Ergebnisse den sich ergebenden arithmetischen Mittelwert als Normaltarif angesetzt. Beide Listen sind geeignete Schätzgrundlagen, jedoch Einwände ausgesetzt. Um der Kritik, die gegenüber beiden Listen geäußert wird, Rechnung zu tragen, werden die Ergebnisse beider Listen gleichsam herangezogen (so auch OLG Celle, Schaden-Praxis 2012, S. 181, zitiert nach Juris).

Im Einzelnen ergeben sich folgende erstattungsfähige Mietwagenkosten:

#### 1. Schadensfall am 3.2.2014

Nach der Schwacke Liste 2014 ergeben sich für das PLZ-Gebiet 382 in der zu berücksichtigenden Mietwagenklasse 6 für 3 Tage Mietwagenkosten in Höhe von 397,38 € brutto (3-Tages-Pauschale).

Nach der Liste des Fraunhofer Instituts nach Schwacke Klassifikation für den 2-stelligen PLZ-Bereich für die Mietwagenklasse 6 im PLZ-Bereich

82 ergeben sich Mietwagenkosten in Höhe von 179,57 € (brutto). Der arithmetische Mittelwert beträgt 288,48 € (netto) und berechnet sich wie folgt:  $397,38 \text{ €} + 179,57 \text{ €} = 576,95 \text{ €} : 2 = 288,48 \text{ €}$  brutto = 242,42 € netto).

Hinzuzurechnen sind die Nebenkosten in Höhe von 29,22 € (netto) für die aufgezogenen Winterreifen und 48,32 € (netto) für Zustellung. Im Übrigen hat der Kläger die Klage zurückgenommen. Somit ergeben sich Mietwagenkosten in Gesamthöhe von 319,96 €.

Bei der Schadensschätzung legt das Gericht hier – in Ermangelung entsprechender Angaben bei der Fraunhofer-Liste – allein die in der Nebenkostentabelle der zeitlich anwendbaren Schwacke-Liste angegebenen (Brutto-) Werte zu Grunde.

Von dem sich oben ergebenden Zwischenwert ist noch ein Abzug in Höhe von 5 % (15,99 €) für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen, so dass sich erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 303,97 € netto ergeben.

Da die Beklagte bereits unstreitig eine Zahlung 247,90 € erbracht hat, steht dem Kläger noch ein weiterer Anspruch in Höhe von 56,07 € auf Ersatz der entstandenen Mietwagenkosten zu.

Hinsichtlich der Fahrzeugklasse war auf den beschädigten Unfallwagen abzustellen. Ungeachtet der tatsächlichen Anmietung des geringerklassigen Ersatzfahrzeugs ist für die Ermittlung des Normalpreises nach der Schwacke und Fraunhofer-Tabelle auf die Fahrzeugklasse des unfallbeschädigten Fahrzeugs abzustellen und dann in einem gesonderten Rechenschritt die ersparten Eigenaufwendungen mit dem pauschalen Abschlag zu berücksichtigen, den die Kammer mit 5 % der (gesamten) Mietwagenkosten bemisst (vgl. OLG Celle, Schadenpraxis 2012, S. 81, Rd-Nr. 42, vgl. auch BGH, Urt. v. 2.2.2010 – VI ZR 139/08 – Rn. 20, jeweils zitiert nach juris).

## 2. Schadensfall am 4.3.2014

Nach der Schwacke Liste 2014 ergeben sich für das PLZ-Gebiet 382 in der zu berücksichtigenden Mietwagenklasse 4 für 5 Tage Mietwagenkosten in Höhe von 561,28 € brutto (= 336,77 € : 3 x 5).

Nach der Liste des Fraunhofer Instituts nach Schwacke Klassifikation für den 2-stelligen PLZ-Bereich für die Mietwagenklasse 4 im PLZ-Bereich 82 ergeben sich Mietwagenkosten in Höhe von 233,20 € brutto (= 139,92 € : 3 x 5).

Der arithmetische Mittelwert beträgt 397,24 € und berechnet sich wie folgt:  $561,28 \text{ €} + 233,20 \text{ €} = 794,48 \text{ €} : 2 = 397,24 \text{ €}$ .

Hinzuzurechnen sind die Nebenkosten für Winterreifen in Höhe von 57,95 €, der Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung (400 €) in Höhe von 92,55 € und einen eingetragenen Zusatzfahrer in Höhe von 68,00 €, wobei die Kammer jeweils eine Anmietdauer von 5 Tagen zu Grunde gelegt hat.

Von dem sich dann ergebenden Zwischenwert in Höhe von 615,74 € ist noch ein Abzug in Höhe von 5 % (30,79 €) für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen, so dass sich erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 584,95 € ergeben.

Da die Beklagte bereits unstreitig eine Zahlung 250,00 € erbracht hat, steht dem Kläger noch ein weiterer Anspruch in Höhe von 334,95 € auf Ersatz der entstandenen Mietwagenkosten zu.

## 3. Schadensfall am 7.2.2014

Nach der Schwacke Liste 2014 ergeben sich für das PLZ-Gebiet 382 in der zu berücksichtigenden Mietwagenklasse 5 für 8 Tage Mietwagenkosten in Höhe von 753,86 € brutto (= 659,63 € : 7 x 8).

Nach der Liste des Fraunhofer Instituts nach Schwacke Klassifikation für den 2-stelligen PLZ-Bereich für die Mietwagenklasse 5 im PLZ-Bereich 82 ergeben sich Mietwagenkosten in Höhe von 263,50 € brutto (= 230,56 € : 7 x 8).

Der arithmetische Mittelwert beträgt 508,68 € und berechnet sich wie folgt:  $753,86 \text{ €} + 263,50 \text{ €} : 1.017,36 \text{ €} : 2 = 508,68 \text{ €}$ .

Hinzuzurechnen sind die Nebenkosten für Winterreifen in Höhe von 92,72 €, der Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung (400 €) in Höhe von 153,84 €, einen eingetragenen Zusatzfahrer in Höhe von 108,80 € und Kosten für die Zustellung/Abholung in Höhe von 57,50 €, wobei die Kammer jeweils eine Anmietdauer von 8 Tagen zu Grunde gelegt hat.

Von dem sich dann ergebenden Zwischenwert in Höhe von 921,54 € ist noch ein Abzug in Höhe von 5 % (46,08 €) für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen, so dass sich erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 875,46 € ergeben.

Da die Beklagte bereits unstreitig eine Zahlung 515,00 € erbracht hat, steht dem Kläger noch ein weiterer Anspruch in Höhe von 360,46 € auf Ersatz der entstandenen Mietwagenkosten zu.

## 4. Schadensfall am 15.4.2014

Nach der Schwacke Liste 2014 ergeben sich für das PLZ-Gebiet 382 in der zu berücksichtigenden Mietwagenklasse 7 für 4 Tage Mietwagenkosten in Höhe von 607,24 € brutto (455,43 € : 3 x 4).

Nach der Liste des Fraunhofer Instituts nach Schwacke Klassifikation für den 2-stelligen PLZ-Bereich für die Mietwagenklasse 7 im PLZ-Bereich 82 ergeben sich Mietwagenkosten in Höhe von 276,89 € brutto (= 207,67 € : 3 x 4).

Der arithmetische Mittelwert beträgt 508,68 € und berechnet sich wie folgt:  $607,24 \text{ €} + 276,89 \text{ €} = 884,13 \text{ €} : 2 = 442,07 \text{ €}$ .

Hinzuzurechnen sind die Nebenkosten für die Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung (400 €) in Höhe von 88,20 €, einen eingetragenen Zusatzfahrer in Höhe von 54,40 € und Kosten für die Zustellung/Abholung in Höhe von 57,50 €, wobei die Kammer jeweils eine Anmietdauer von 4 Tagen zu Grunde gelegt hat.

Von dem sich dann ergebenden Zwischenwert in Höhe von 642,17 € ist noch ein Abzug in Höhe von 5 % (32,11 €) für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen, so dass sich erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 610,06 € ergeben.

Da die Beklagte bereits unstreitig eine Zahlung 441,55 € erbracht hat, steht dem Kläger noch ein weiterer Anspruch in Höhe von 168,51 € auf Ersatz der entstandenen Mietwagenkosten zu.

Nach alledem steht dem Kläger aus den vorgenannten vier Schadensfällen ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten in Gesamthöhe von 919,99 € zu.

3. Ferner fehlt es nicht deshalb an der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten, weil die tageweise gefahrenen Kilometer zwischen 20 Km und 40 Km liegen, wobei die Rechtsprechung an die Substantiierung des Vortrags ohnehin nur dann erhöhte Anforderungen stellt, wenn die gefahrene Strecke pro Tag unter 20 Km liegt (BGH, Urt. v. 5.2.2013 – 6 ZR 290/11–, NJW 2013, 1149 ff. zu 6 Km pro Tag; im Übrigen AG Neuss SP 2010, 224; AG Saarlouis SP 2010, 117). Dies war hier nicht der Fall.

Auch kommt es aus Sicht der Kammer nicht darauf an, ob sich die jeweils Geschädigten um Vergleichsangebote gekümmert haben. Hierbei geht es um die Frage, ob die Geschädigten ihrer Schadensminde-

rungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB deshalb nicht nachgekommen sind, weil ihnen jeweils ein wesentlich günstigerer Tarif „ohne Weiteres“ zugänglich gewesen ist. Die maßgeblichen Umstände haben nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (BGH, Urt. v. 24.6.2008 – VI ZR 234/07, zitiert nach juris). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten nicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die geltend gemachten Nebenkosten auch erstattungsfähig.

Insbesondere die Kosten für einen Zusatzfahrer sind im Rahmen des § 249 Abs. 1 BGB unabhängig davon, dass das Unfallfahrzeug tatsächlich während der Mietzeit von einem weiteren Fahrer genutzt worden wäre. Der Schaden ist auch nicht bei einem Dritten – der als Zusatzfahrer in den Vertrag einbezogenen Person – eingetreten. Zwar ist mit dem Verkehrsunfall deren Nutzungsmöglichkeit untergegangen. Dadurch, dass der Geschädigte diesen Verlust durch Einbeziehung des Dritten in den Mietvertrag kompensiert hat, hat sich der Schaden jedoch auf ihn „verlagert“ (LG Bonn, Urt. vom 30.7.2012, 5 S 94/12).

4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 247 BGB.

III.

Dem Antrag der Beklagten auf Zulassung der Revision war nicht zu entsprechen. Das Berufungsgericht weicht nicht von Grundsätzen der obergerichtlichen Rechtsprechung ab, sondern wendet diese zu § 205 BGB konsequent an.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 269 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

V.

Der Streitwert wurde gemäß § 47 ZPO festgesetzt.

## Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht in Hannover ändert ein erstinstanzliches Urteil zugunsten des klagenden Autovermieters ab, in welchem das Amtsgericht einen Schadenersatzanspruch aus abgetretenem Recht verneint hatte. Versicherer versuchen seit einiger Zeit, den Schadenersatzanspruch in den Fällen zu torpedieren, in denen das Datum der Rückgabe des Mietfahrzeugs auf den ersten Blick eine Verjährung der ursprünglichen Mietzinsforderung vermuten lässt. Hintergrund ist der Gedanke, dass die Grundforderung des Vermieters gegen den Mieter verjährt sei. Dann könne der Vermieter vom Mieter nichts mehr verlangen und deshalb habe der Mieter keinen Schaden mehr. Das ist laut LG Hannover aber unzutreffend, da eine Abtretung erfüllungshalber mit der Abrede, dass der Autovermieter zunächst den Versicherer in Anspruch nehmen solle, eine Hemmung der Verjährung der gestundeten Ursprungsforderung nach sich zieht. Die abweichende Auffassung des Amtsgerichts wurde vom Landgericht in überzeugender Begründung – ähnlich, wie es das Landgericht Stuttgart sieht – korrigiert. Es wurde eine Schätzung nach dem dort üblichen Verfahren Mischmodell plus Nebenkosten vorgenommen.

## Rechtsprechung

### Nicht Fraunhofer, sondern Schwacke ist anwendbar

1. Der Geschädigte verstößt nicht gegen seine Obliegenheit zur Schadengerührung, wenn ihm der gegnerische Haftpflichtversicherer kein annahmefähiges Angebot unterbreitet und er sich Ersatzmobilität zum Marktpreis verschafft.
2. Eine nach Kontaktaufnahme mit dem Geschädigten abgegebene Mietpreis-Obergrenze inkl. Benennung unkonkreter Anmietmöglichkeiten ist kein bindendes Angebot.
3. Die Schätzung des erforderlichen Normaltarifes für Selbstzahler erfolgt anhand der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel.
4. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten des Geschädigten erfolgt bei klassengleicher Anmietung in Höhe von 10 Prozent auf den Grundpreis.
5. Kosten von Nebenleistungen für eine erweiterte Haftungsreduzierung, Zustellung und Zusatzfahrer sind schadenersatzrechtlich erstattungsfähig und werden ebenso nach Schwacke geschätzt.

*Landgericht Dresden, Urteil vom 09.11.2018, Az. 3 S 552/17  
(Vorinstanz Amtsgericht Dresden, Urteil vom 02.11.2017, Az. 103 C 2516/17)*

## Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Kläger und Berufungsbeklagter gegen XXX Beklagte und Berufungsklägerin wegen Schadenersatz hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2018 am 09.11.2018 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung wird das Urteil des Amtsgerichtes Dresden vom

02.11.2017 – Gz. 103 C 2516/17 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 630,07 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. seit 16.06.2017 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin und die Streithelferin vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird für die erste und zweite Instanz auf 674,80 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadenersatzansprüche (restliche Mietwagenkosten) aufgrund eines Verkehrsunfalles vom 28.10.2016 in Dresden zwischen dem klägerischen PKW, amtl. Kennzeichen XXX und dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen XXX. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die Akte, insbesondere die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, Verhandlungsprotokoll und das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichtes Dresden (Az. 103 C 2516/17) vom 02.11.2017 Bezug genommen.

Dieses hatte die Beklagte kostenpflichtig verurteilt, an die Klägerin 674,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. seit 16.06.2017 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € zu zahlen. Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten.

Sie moniert, die Annahme einer Anmietdauer von 13 Tagen. Das Ersatzfahrzeug sei am 09.11.2016 um 13:00 Uhr übergeben worden und am 21.11.2016 um 10:30 Uhr zurückgegeben. Dies entspreche lediglich einem Zeitraum von 12 Tagen.

Der gerichtsseitig angesetzte Tagessatz für das Unfallersatzfahrzeug sei auch überhöht. Seitens der Beklagten sei dem Kläger rechtswirksam ein deutlich günstigeres Mietwagenangebot unterbreitet worden: Dem Kläger sei über die Zeugin XXX ein Ersatzfahrzeug sogar der Mietwagenklasse 5 zu einem Betrag von 42,00 € netto/Tag von der Autovermietung und von 40,00 € netto/Tag von der XXX Autovermietung angeboten worden sei, jeweils inklusive aller Nebenkosten. Dem entsprechenden Beweisantrag, Einvernahme der Zeugin XXX, sei das Erstgericht rechtsfehlerhaft nicht nachgegangen.

Ferner seien ausweislich vorgelegter Internet-Angebote auch sonst günstigere Mietwagenfahrzeuge anzumieten gewesen (Berufungsbegründung Seiten 3 ff.); der abgerechnete Tarif sei auch insoweit überhöht.

Eine Bestimmung des Unfallersatztarifes auf Basis der „Schwacke-Liste“ komme nicht in Betracht, da diese überhöht sei und nicht die regionalen Gegebenheiten widerspiegeln (Berufungsbegründung Seiten 8 ff.). Außerdem habe das Erstgericht fehlerhaft keinen Abzug für ersparte Aufwendungen (Eigensparnis) in Höhe von 10 % vorgenommen, weil der Kläger ein mietwagengruppengleiches Ersatzfahrzeug erhalten (und abgerechnet) habe.

Nach alledem unterlägen auch die zur Hauptforderung akzessorischen vorgerichtlichen Anwaltskosten der Korrektur.

Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragt: das am 02.11.2017 verkündete Urteil des Amtsgerichtes Dresden, Az. 103 C 2516/17 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger und die Streithelferin (Vermieterin des Unfallersatzwagens) beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das erstinstanzliche Urteil und tragen vor, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liege nicht vor. Die zuerkannte Anmietzeit sei zutreffend errechnet und dem Schadenersatzanspruch zugrunde zu legen.

Auch sei der angesetzte Unfallersatztarif nicht zu beanstanden.

Ein rechtswirksames Angebot zum Abschluss eines günstigeren Ersatzfahrzeuges habe die Beklagte nicht, auch nicht durch die Zeugin XXX gemacht. Internetangebote wie vorliegend seien ungeeignet und hätten vom Kläger nicht genutzt werden müssen. Der Unfallersatztarif sei zutreffend berechnet worden; die Basis „Schwacke-Liste“ sei zu Recht herangezogen worden.

Das Landgericht hat den Kläger im Verhandlungstermin vom 07.09.2018 informatorisch angehört sowie Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin XXX. Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die gesamte Akte, insbesondere die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, und das Verhandlungsprotokoll vom 07.09.2018 Bezug genommen, auf letzteres auch hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nur zum Teil begründet.

I.  
Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch steht dem Kläger – auch bereits vorgerichtlich und im erstinstanzlichen Verfahren unstrittig – dem Grunde nach zu.

II.  
Auch in der Höhe (§ 249 BGB) ist der klägerische Anspruch überwiegend begründet.

1. Grundsätzlich verbleibt die Kammer (vgl. auch Urteil vom 09.03.2018 – 3 S 537/16 vom 09.03.2018; Anlage zur Ladungsverfügung vom 25.05.2018) bei der Rechtsprechung, wonach für die Mietwagenkosten die "Schwacke-Liste" zugrunde zu legen ist und sich dem Geschädigten erst dann ein beachtliches Missverhältnis aufdrängen muss, das Anlass für weitere Recherchen gibt, wenn der maßgebliche Tarif der Schwacke-Liste um mindestens 50 % überschritten worden ist.

Nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des 7. Zivilsenats des OLG Dresden, der bisher allein für Berufungen in Verkehrsunfallsachen zuständig war und weiterhin für Berufungen gegen Urteile des Landgerichts Dresden zuständig ist, muss sich dem Geschädigten erst dann ein beachtliches Missverhältnis aufdrängen, das Anlass für weitere Recherchen gibt, wenn der maßgebliche Tarif der Schwacke-Liste um mindestens 50 % überschritten worden ist (vgl. etwa Urteil vom 09.11.2016 – 7 U 685/16, NJOZ 2017, 1152, BeckRS 2016, 20868, jüngst Urteil vom 27.09.2018 – 7 U 146/18).

Die Kammer hat wiederholt entschieden, dass sie an dieser Rechtsprechung festhält (z.B. LG Dresden, Urteil vom 08.02.2018 – 3 S 137/17; 29.04.2016 – 3 S 447/15, Urteil vom 09.03.2018 – 3 S 537/16), auch wenn andere Senate des OLG Dresden, die nicht für Berufungen aus dem Dresdner Landgerichtsbezirk zuständig sind, mittlerweile hiervon abweichende Entscheidungen getroffen haben (z.B. OLG Dresden, Urteil vom 30.12.2015 – 1 U 304/15). Sie sieht auch als die für die Berufungen in Verkehrsunfallsachen zuständige Kammer im Bezirk des Landgerichts Dresden keinen Anlass, die bisher vertretene Richtung aufzugeben oder abzuändern.

Nach Auffassung der Kammer kann aus einzelnen Internetangeboten, wie hier, die einen günstigeren Preis ausweisen, nicht auf eine Erschütterung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage geschlossen werden.

Aus den von der Beklagten als Anlagen vorgelegten Internetausdrucken lassen sich keine konkreten Tatsachen ableiten, die sich auf einen der hier zu entscheidenden Fälle erheblich auswirken, namentlich, dass die Schwacke-Liste gar nicht angewendet werden kann. Dies wäre aber erforderlich, weil die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung bedarf, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR

164/07, NJW 2008, 1519, BeckRS 2008, 5904, Rn. 9).

Konkrete Mängel werden nicht bereits dadurch aufgezeigt, dass Alternativangebote aus dem Internet vorgelegt werden, deren Preise deutlich niedriger sind als die der Schwacke-Liste (LG Koblenz, Urteil vom 24.01.2011 - 5 O 40/09). Gegen die Vergleichbarkeit dieser Internetpreise spricht bereits, dass es sich dabei um einen Sondermarkt handelt, der nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (BGH Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 7/09, DAR 2010, 464, FD-StrVR 2010, 301164, NJOZ 2010, 2652, BeckRS 2010, 06683, Rn. 8).

Hinzu kommt, dass - wie vom Landgericht Köln in seiner Entscheidung vom 13.06.2012, Az. 13 S 340/11 (BeckRS 2012, 12425) zutreffend ausgeführt - auch der Bundesgerichtshof keinen Rechtssatz aufgestellt hat, wonach allein die Behauptung einer günstigeren Anmietmöglichkeit dazu führt, dass von einer Schätzungsmöglichkeit kein Gebrauch zu machen wäre. Vielmehr obliegt es der Beklagten, ihren entsprechenden Sachvortrag zu beweisen. Der insoweit angeordnete Sachverständigenbeweis ist jedoch ersichtlich untauglich.

Diese Auffassung hat auch die erkennende Kammer stets vertreten (LG Dresden, Urteil vom 09.03.2018 - 3 S 537/16). Denn Aufgabe eines Sachverständigen ist es, aufgrund seines Fachwissens Wertungen und Schlussfolgerungen aus vorgegebenen Tatsachen zu ziehen. Dies ist hier aber weder erforderlich noch Ziel des Beweisantritts. Vielmehr sind einzig die Anknüpfungstatsachen selbst, also ob die genannten Anbieter auch zum Unfallzeitpunkt und bei einer Anmietung vor Ort die behaupteten Preise hatten, umstritten. Wenn diese Behauptungen der Beklagten zuträfen, würde es keiner weiteren fachlichen Schlussfolgerungen bedürfen, sondern wäre die Schätzungsgrundlage jedenfalls für den konkreten Fall unmittelbar erschüttert. Ob dieser Vortrag zutrifft, lässt sich nur durch Befragungen der Anbieter ermitteln, also letztlich durch die Beschaffung von Urkunden oder Zeugenvernehmungen. Dies ist und kann nicht Aufgabe eines Sachverständigen sein. Insoweit folgt das Landgericht auch nicht einer möglicherweise nach Beklagtenvortrag in anderweitigen Rechtsstreitigkeiten anderer Gerichte geäußerten Rechtsauffassung, die zu entsprechenden sachverständigen Beweiserhebungen geführt haben mögen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit diese Beweisführung gelingen könnte, ohne dass diese Grundlagen ihrerseits angegriffen würden - es ist auch offen, inwieweit dies in den anderen Rechtsstreitigkeiten erfolgt ist. Eine derartige Beweiserhebung wäre auf unzulässige Ausforschung gerichtet (so überzeugend LG Köln a.a.O.).

Eine Vorfinanzierung des Mietwagens mittels Kredit- oder EC-Karte kann von den Geschädigten nicht verlangt werden. Denn damit ist verbunden das Risiko einer späteren Beitreibung der Forderung beim Schädiger, was grundsätzlich eine besondere Belastung darstellt (LG Bonn Urte. v. 28.11.2017 - 8 S 94/17, BeckRS 2017, 150864).

Es ist unerheblich, dass andere Gerichte die Liste der Fraunhofer-Gesellschaft für geeigneter halten.

Auch die mit den Fahrzeuganmietungen zusammenhängenden Nebenkosten sind erstattungsfähig.

Zusatzkosten für Winterreifen sind erstattungsfähig, da die Ausstattung eines Mietwagens mit Winterreifen in der kalten Jahreszeit erforderlich ist i.S.v. § 249 Satz 1 BGB. Weil der Mieter die Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm die Haftung für ein Fahrzeug ohne Winterreifen auch dann nicht zuzumuten, selbst wenn sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgestattet wäre. Die Ausstattung eines Mietwagens mit Winterreifen in der kalten Jahreszeit ist keine Selbstverständlichkeit, die mit dem Normaltarif abgegolten wird. Daher weist die der Schwacke-Liste zugrunde liegende Erhebung bei unzähligen Autovermietern Winterreifen als gesondert zu vergütende Zusatzleistung aus. Auch eine Winterreifenpflicht gemäß § 2 Abs. 3a StVO liefert kein durchgrei-

fendes Argument gegen eine solche zusätzliche Entgeltspflicht. Denn nach dieser Vorschrift ist ein Kraftfahrzeug nicht generell mit Winterreifen auszurüsten, sondern nur bei Bedarf (OLG Dresden, Urteil vom 18.07.2012 - 7 U 269/12, BeckRS 2013, 08993 m.w.N., KG Urteil vom 05.04.2018 - 22 U 47/16, BeckRS 2018, 15150).

Mehrkosten für einen Zweitfahrer sind ebenso erstattungsfähig wie Zustell- und Abholkosten des Mietwagens zur/von der Werkstatt oder zum/vom Wohnort des Geschädigten (OLG Koblenz Urte. v. 02.02.2015 - 12 U 925/13).

Kosten einer Haftungsbefreiung (Vollkaskoversicherung) sind gleichfalls erstattungsfähig (KG Urteil vom 05.04.2018 - 22 U 47/16, BeckRS 2018, 15150). Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen (BGH, Urteil vom 15.02.2005, - VI ZR 74/04, Urteil vom 25.10.2005 - VI ZR 9/05).

2.

a) Die konkrete Anmietzeit ist vorliegend nicht zu beanstanden.

Nachdem das Ersatzfahrzeug am 09.11.2016 um 13:00 Uhr übergeben und am 21.11.2016 um 10:30 Uhr zurückgegeben worden ist, ist eine abzurechnende Anmietdauer von 13 Tagen bei der gebotenen natürlichen und wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht zu beanstanden. Es ist auch weder substantiiert dargetan oder sonst ersichtlich, warum der jeweilige Abgabe bzw. Rückgabetag nicht vollständig soll mitgezählt werden können. Abgesehen davon, dass bei Unfallsatzfahrzeugen der Mietzins - soweit bekannt - stets in vollen Tagen abgerechnet wird, ist auch nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass für solche Anfangs-/Endmiettage ein stundenweiser Tarif überhaupt konkret oder allgemein zusammen mit der Zwischenzeit zu vollen Tagessätzen auf dem einschlägigen Markt überhaupt (und im Ergebnis dann auch noch günstiger) angeboten wird.

b) Der gerichtsseitig angesetzte Tagessatz für das Unfallsatzfahrzeug ist auch nicht überhöht, weil die Beklagte einen günstigeren Mietwagen angeboten hätte. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Gerichtes (§ 286 ZPO) nachgewiesen, dass sie, wie behauptet, dem Kläger rechtswirksam ein deutlich günstigeres Mietwagenangebot von der XXX Autovermietung oder von der XXX Autovermietung unterbreitet hat.

Ausweislich der glaubhaften Bekundungen der glaubwürdigen Zeugin XXX im Verhandlungstermin vom 07.09.2018 (Protokoll Bl. 200 ff. [Bl. 201 f.]) hat sie bereits dem Kläger kein konkretes Mietwagenangebot gemacht und dies auch nicht machen können.

Denn sie telefonierte nicht mit dem Kläger, sondern - wovon auch nach der informatorischen Anhörung des Klägers zur Überzeugung des Gerichtes (§ 286 ZPO) auszugehen ist - mit dessen Lebensgefährtin. Diese war jedoch nicht befugt, den Kläger insoweit rechtsgeschäftlich zu vertreten. Daran ändert sich auch nichts, weil sie möglicherweise selbst geschädigt war. Die Anmietung eines Unfallsatzfahrzeuges für das Geschädigte des Klägers wird davon nicht berührt. Auch der Anwendungsbereich des § 1357 BGB ist vorliegend nicht eröffnet. Zwar dürften solche Verhandlungen - ebenso wie der Abschluss eines Vollkaskovertrages für das Familienfahrzeug (BGH, Urteil vom 28.2.2018 - XII ZR 94/17) - in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen können. Da die mit der Versicherung telefonierende Lebensgefährtin aber nicht mit dem Kläger verheiratet war, ist § 1357 BGB unanwendbar. Eine entsprechende oder erweiternde Auslegung scheidet aus, da weder eine Regelungslücke im Gesetz vorliegt noch sich eine erweiternde Auslegung mit dem verfassungsrechtlich besonders geschützten Bereich der Ehe vereinbaren lässt.

Hinzu kommt, dass die Zeugin XXX auch kein konkretes Mietwagen-

angebot vermittelt hat. Denn sie klärte zwar die einzelnen Modalitäten nach dem ihr vorgegebenen Geschäftsgang. Die so erhobenen individuellen Daten werden dann nebst der auf dieser Basis ihr wiederum rechnerisch vorgegeben Mietwagenoberpreisgrenze aber dann an eine Mietwagenfirma weitergegeben. Erst diese macht dann ein konkretes Angebot. Zu einem solchen kam es allerdings vorliegend nicht – die Zeugin konnte dazu naturgemäß nichts sagen und das Gericht glaubt auch dem glaubwürdigen Kläger, der ein Telefonat über die Vermittlung eines Fahrzeuges glaubhaft bestritt.

Vor diesem Hintergrund war mangels tatsächlicher Vermittlung bzw. Angebot eines Mietwagens auch die Einvernahme des unentschuldig ausgebliebenen Zeugen XXX im Verhandlungstermin vom 07.09.2018 zu den Mietwagentarifen (-höhe) unerheblich – was das Gericht im Verhandlungstermin auch ausdrücklich thematisiert hatte, weshalb eine instanzabschließende Entscheidung möglich ist.

- c) Die vorgelegten Internet-Angebote sind nicht geeignet, einen günstigeren Mietwagentarif für den Kläger zu belegen. Insoweit wird auf die entsprechenden vorstehenden Ausführungen (II.1. der Gründe) verwiesen.
- d) Die erfolgte Bestimmung des Unfallersatztarifes auf Basis der „Schwacke-Liste“ ist nicht zu beanstanden. Auch insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen (II.1. der Gründe) verwiesen.
- e) Da der Kläger ein mietwagengruppengleiches Ersatzfahrzeug erhalten hatte, so dass eine Anrechnung der Eigensparnis, regelmäßig in Höhe von 10 % (OLG Koblenz 2.2.15 – 12 U 1429/13 – OLG Hamm 21.04.2008 – 6 U 188/07; OLG Köln 19.6.06 – 16 U 10/06 – NZV 07, 81, gebilligt von BGH 2.2.10 – VI ZR 139/08) vorzunehmen ist, errechnet sich der Schaden „Mietwagenkosten“ auf Grundlage der Abrechnung vom 25.11.2016 (K3) wie folgt:

	EZ*	GP**	10 % Abzug
6 Tage je 65,00 €	390,00 €		
6 Tage je 58,00 €	348,00 €		
1 Tag je 41,00 €	41,00 €	779,00 €	.l. 77,90 701,10 €
13 Tage Haftungs- reduzierung je	15,00 €	195,00 €	195,00 €
13 Tage Winter- pauschale je	6,00 €	78,00 €	78,00 €
13 Tage Zusatzfahrer je	8,00 €	104,00 €	104,00 €
Zustell-/Abholkosten		60,00 €	60 00 €
Zwischensumme			1.138,10 €
19 % MwSt.			216,24 €
Summe			1.354,34 €
abzüglich bereits bezahlt			.l. 724,27 €
noch offen			630,07 €

\* Einzelpreis

\*\* Gesamtpreis

- f) Die zur Hauptforderung akzessorischen vorgerichtlichen Anwaltskosten, die unter Verzugs Gesichtspunkten zu leisten sind, bleiben davon unberührt, weil ein Gebührensprung nicht vorliegt.

III.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Weder hat der Sachverhalt grundsätzliche Bedeutung noch ist die Revisionszulassung zur Rechtsfortbildung oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 Abs. 2 Nr. 1, 101 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713, 108 ZPO.

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit XXX Kläger und Berufungsbeklagter gegen xxx Beklagte und Berufungsklägerin wegen Schadensersatz erlässt die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter am 20.12.2018 nachfolgende Entscheidung:

Das Urteil vom 09.11.2018 wird in Ziffer 2 des Tenors dahingehend ergänzt, dass es richtig lautet:

- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen einschließlich der Kosten der Streithelferin.

## Gründe

Im Tenor fehlt eine ausdrückliche gesonderte (§ 101 ZPO) Entscheidung über die Kosten der Streithelferin. Das Urteil ist daher entsprechend zu ergänzen (§ 321 ZPO). Dass die Beklagte diese Kosten zu tragen hat, ergibt sich aus den Urteilsgründen sowie Ziffer 3 des Tenors.

## Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht weist den Vorwurf des gegnerischen Versicherers an den Geschädigten zur Verletzung der Schadenminderungspflicht zurück. Nach Auffassung der Beklagten hätte der Geschädigte ein günstigeres Angebot annehmen müssen. Der Geschädigte hatte jedoch kein konkretes Mietwagenangebot vorliegen. Auch wenn sich zeitlich nach diesem Urteil der BGH noch einmal mit der Frage der Preisvorgaben der Versicherer beschäftigt hat, ist dieses Berufungsurteil von erheblicher Bedeutung. Denn das Gericht befasst sich mit der entscheidenden Frage, was der Geschädigte in dem Augenblick an die Hand bekommt, in dem ihn der Versicherer zu einem Kooperationspartner steuern möchte. Und das ist kein Mietwagenangebot, sondern nur eine Aufforderung, im Sinne des Gegnersversicherers aktiv zu werden, ohne hierfür die notwendigen prüf- baren Informationen zu Fahrzeug, Leistungsinhalt, Verfügbarkeit zu erhalten. Der Geschädigte kann es ja nicht ändern, dass der Versicherer keine konkreten Informationen zum Mietwagenangebot zur Verfügung hat und es wettbewerbsrechtlich auch nicht erlaubt ist, dass Versicherer eigene Mietwagen vermitteln. Die Beklagte versuchte zudem, die klägerische Forderung immer wieder als unberechtigten Unfallersatztarif hinzustellen. Dahinter steht die Idee, die Beweislast für eine dann lediglich aus- nahmsweise teurere – über den Marktpreisen liegende – Abrechnung dem Geschädigten überzuheften. Viele Gerichte durchschauen das aber inzwischen, übergehen diesen Versuch zumeist und wenden stattdessen auf der Basis von § 287 ZPO eine Liste zur Schätzung des Marktpreises an. Es wurden die Schwacke-Liste zur Schätzung des Normaltarifes angewendet und erforderliche Nebenkosten zugesprochen. Zur Frage der Anwendbar- keit der Schätzgrundlage Schwacke kommt das Berufungsgericht der Be- klagten in einem ernstzunehmenden Punkt jedoch weit entgegen. Sofern die Behauptungen der Beklagten zu den niedrigen Angeboten auch zum Zeitpunkt der Anmietung zuträfen, sei Schwacke „unmittelbar erschüt- tert“. Diese Auffassung überrascht und ist kritisch zu betrachten. Denn die Schwacke-Liste besteht aus einer Vielzahl niedriger und hoher Ange- bote. Nur weil sich die Beklagte erfolgreich ein günstigeres Angebot (wenn vergleichbar, wenn zum Anmietzeitpunkt, wenn am Anmietort) unterhalb des Mittelwertes des Marktes beschafft, kann sie die Schätzgrundlage damit nicht in Zweifel ziehen. Lediglich wenn dem Geschädigten dieses Angebot konkret vorgelegen und er ein (viel) teureres realisiert hätte, wäre das eine Frage der Schadenminderungspflicht nach § 254 BGB, wo- für die Beklagte allerdings die Beweislast zu tragen hätte. In Bezug auf die Mietwagendauer werden der Anmiettag und der Rückgabetag als Teil der Gesamtmietdauer angesehen. Leider haben es hier auch die Kläger nicht vermocht, die Begriffe Unfallersatztarif und Normaltarif den Listen und den Streitpunkten korrekt zuzuordnen. Denn anders als klägerseits in den Anträgen formuliert, enthält die Schwacke-Liste seit vielen Jahren (2008) keinen Unfallersatztarif mehr, sondern nur noch einen Normaltarif (1 Tag, 3 Tage, Woche und Wochenende), auch wenn dieser viel höher ist, als der von Fraunhofer im Versicherersinne mit speziellen Bedingungen optimierte, auch Normaltarif genannte Wert.

## Kein konkretes Angebot, Schwacke bestätigt

1. Mit Verweis auf den BGH sieht das Gericht die Schwacke-Liste als geeignete Schätzgrundlage an.
2. Die Methode der Datenerhebung durch eurotaxSchwacke erscheint dem Gericht nachvollziehbar und geeignet.
3. Die Beklagte hat nicht bewiesen, dass den Geschädigten alternativ günstigere Angebote ohne Weiteres bekannt und zugänglich gewesen sind.
4. Der Verweis auf Fraunhofer ist kein konkreter Sachvortrag und Fraunhofer auch nicht besser geeignet, den regionalen Normalmarkt abzubilden.
5. Vorgelegte Internetangebote sind nicht vergleichbar, da sie aus einer anderen Zeit stammen und nicht die im konkreten Vermietfall relevanten Leistungen enthalten.
6. Ein Geschädigter kann nicht auf Internetangebote und Kreditkarten-Einsatz verwiesen werden.
7. An ein unkonkretes Angebot des Haftpflichtversicherers zur Anmietung bei einem mit ihm kooperierenden Autovermieter ist der Geschädigte nicht gebunden.

Amtsgericht Köln, Urteil vom 30.07.2019, Az. 261 C 77/19

### Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin gegen XXX Beklagte, hat das Amtsgericht Köln im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 30.07.2019 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 218,84 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.3.2019 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 16 % und die Beklagte zu 84 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- ohne Tatbestand gemäß §§ 313a, 495a ZPO -

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in tenorierter Höhe.

Mietwagenkosten gehören grundsätzlich zum Herstellungsaufwand, den ein Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung gemäß § 249 BGB dem Geschädigten nach einem Unfall zu ersetzen hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind als erforderlicher Aufwand nur diejenigen Mietwagenkosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist dabei ebenfalls wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren, auf dem örtlichen relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann, es ist also vom Normaltarif auszugehen.

Für die Ermittlung des Normaltarifs sieht das Gericht den Schwacke-Mietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage an. Hiervon geht offensichtlich auch der BGH aus, der u.a. in den Entscheidungen vom 14.10.2008, 17.5.2011 und 18.12.2012 die Heranziehung der Schwacke-Liste nicht beanstandet.

Bei der Bildung der aufgeführten Werte hat sich der Schwacke-Automietpreisspiegel an den tatsächlichen Marktverhältnissen orientiert.

Die Schwacke-Organisation tritt als neutrale Sachverständigenorganisation auf. Sie verzichtet bei der Datensammlung bewusst auf unzuverlässige und nicht reproduzierbare telefonische Erhebungen und auf reine Internetrecherche und wertet schriftliche Preislisten aus, die für jeden frei zugänglich sind. Schwacke hat ausweislich des Editorials im Jahr 2016 Informationen von 5.175 Vermietstationen ausgewertet. Es lagen außerdem 4.237 Preisinformationen der überregional tätigen Anbieter und von zahlreichen regional tätigen Autovermietern vor, die per Doppelmeldung überprüft wurden; außerdem wurden bei 215 Anbietern die Preis-Informationen aus dem Internet als PDF-file o.ä. ausgedruckt.

Ferner wurden Überprüfungen der zugesandten Preisinformationen durch anonyme Stichproben und Plausibilitätskontrollen durchgeführt. Die Manipulationsmöglichkeiten, die hinsichtlich der Schwacke-Liste immer wieder als Kritikpunkt angeführt werden, dürften in Hinblick hierauf sehr gering sein.

Die Beklagte hatte demgegenüber konkret darlegen müssen, dass die befragten Mietwagenunternehmen völlig aus dem üblichen Preisrahmen herausfallen. Die Anwendung der Schwacke-Liste kann allenfalls dann zur Schätzung ungeeignet sein, wenn der Schädiger umfassenden Sachvortrag dazu vorbringt und insoweit Beweis antritt, dass dem Geschädigten im fraglichen Zeitraum eine Anmietung mit denselben Leistungen zu wesentlich günstigeren Preisen bei konkret benannten bestimmten anderen Mietwagenunternehmen möglich gewesen wäre (BGH, Urteil vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09). An einem solchen Vortrag fehlt es hier.

Dass den Geschädigten in der konkreten Situation ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich oder dargelegt. Für einen solchen Umstand, dass dem Geschädigten in der konkreten Situation ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen ohne weiteres zugänglich gewesen wäre, ist die Beklagte beweispflichtig (BGH, Urteil vom 2.2.2010, Az: VI ZR 139/08). Woher die Beklagte ihre Kenntnis nimmt, dass Erkundigungen von Kunden zuvor über Internet oder Telefon eingeholt werden, erschließt sich dem Gericht nicht. Gerade auf ältere Generationen, die mit dem Internet nicht vertraut sind und persönliche Gespräche vorziehen könnten, dürfte dies nicht zutreffen. Es ist auch nicht verständlich, wie ein Sachverständiger hierüber Auskunft geben sollte.

Der allgemeine Verweis auf die Fraunhofer Studie und die dort aufgeführten Tarife reicht ebenfalls nicht aus. Insbesondere stellt allein der Verweis auf alternative Schätzgrundlagen gerade keine konkrete Tatsache dar, welche geeignet ist, Mängel an der von dem Gericht herangezogenen Schätzgrundlage zu begründen, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Dies hat der BGH wiederholt bestätigt (u.a. BGH, Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09). Es liegt auch nicht schon ein solcher Mangel darin, dass etwa der Fraunhofer Mietpreisspiegel geringere Preise ausweist (vgl. LG Köln, Urteil vom 10.11.2009, 11 S

400/09 und Urteil vom 15.12.2009, 11 S 394/08). Zudem bestehen für das Gericht erhebliche Zweifel an der Fraunhofer-Studie.

Das Fraunhofer Institut hat im Jahr 2013 mit der nicht belegten Begründung, dass der Anmietzeitraum nur in äußerst seltenen Fällen Einfluss auf den Preis habe, einen Anmietzeitpunkt gewählt, der nicht zwischen Donnerstag 14 Uhr und Montag 9 Uhr lag. Eventuelle Ferieneinflüsse, Sondertarife u.a. wurden nicht berücksichtigt und flossen auch nicht in die Durchschnittspreise ein. Es wurde außerdem jeweils ein etwa eine Woche in der Zukunft liegender Anmietzeitpunkt ausgewählt, was durchgreifende Bedenken an der die Besonderheiten eines Falles wie des vorliegenden erfassenden Repräsentativität der in der Studie abgebildeten Werte begründet. Denn gerade die Notwendigkeit der kurzfristigen Verfügbarkeit kennzeichnet in einer erheblichen Anzahl von Fällen die Situation der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, welches an Stelle des infolge des Unfalls fahruntauglichen Fahrzeugs benötigt wird (OLG Köln, Urteil vom 8.11.2011, Az: 1-15 U 54/11). Die Erhebung auf Internetbasis umfasste 1578 Anmietstationen, die auf nur sieben verschiedene, überregionale Anbieter entfallen. Mittelständige oder kleine Anbieter wurden hierbei überhaupt nicht mit einbezogen. Dabei wurden von insgesamt 981.922 Einzelwerten 965.726 über das Internet erhoben. Auch bei den telefonischen Befragungen entfielen ca. 50 % auf die sechs größten Anbieter, wobei genaue Zahlen diesbezüglich in der Methodik der Fraunhofer-Studie nicht genannt werden. Dass hierdurch der relevante örtliche Markt abgebildet wird, erscheint sehr zweifelhaft. Hinzu kommt, dass bei Anbietern häufig Mehrfachbefragungen erfolgen, die in die Studie eingehen, was eine Repräsentativität der Umfrageergebnisse nicht gerade erhöht. Außerdem ist die Haftungsreduzierung, die als typisch bezeichnet wird, mit einer deutlich höheren Selbstbeteiligung von € 750,00 und € 950,00 angesetzt als bei Schwacke, ohne dass Kosten für eine weitere Herabsetzung der Selbstbeteiligung genannt sind. Ferner sind Nebenkosten nicht erfasst. Für die Folgejahre gilt entsprechendes.

Internetangebote stellen auch im Übrigen nach Ansicht des Gerichts keine geeignete Vergleichsgrundlage dar. Abgesehen davon, dass nicht jedes Mitglied der Bevölkerung über einen Computer und Internetzugang verfügt, setzt die Internetanmietung regelmäßig eine Vorabreservierung voraus und ist insoweit nicht mit einer Vorort-Anmietung vergleichbar. Auch ist bei Internetangeboten die Anmietzeit von Anfang an befristet. Ferner werden für das zu mietende Fahrzeug fast immer nur Beispielfahrzeuge angegeben, eine Zusicherung für ein bestimmtes Fahrzeugmodell wird nicht abgegeben. Die Postleitzahlengebiete sind außerdem derart groß gewählt, dass ein Vergleich mit den kleineren Gebieten der Schwacke-Liste kaum möglich ist. Da ein Geschädigter grundsätzlich eine Anmietung in Wohnort- oder Werkstattnähe vornimmt, können weiter entfernte Mietwagenanbieter in einem groß gewählten Gebiet die Preise erheblich verzerren.

Die genannten Bedenken sprechen auch gegen die telefonische Erhebung des Fraunhofer Instituts. Hier sind die PLZ-Gebiete zudem derart groß gewählt, dass ein Vergleich nicht möglich ist.

Das Gericht sieht auch nicht den Mittelwert zwischen Fraunhofer und Schwacke als geeignete Grundlage für eine Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten an, der nunmehr vom OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 30.7.2012, Az: 15 U 212/12) zugrunde gelegt wird (so auch LG Köln, Urteil vom 13.8.2013, Az: 11 S 374/12, das weiterhin die Anwendung der Schwacke-Liste bejaht). Die Bedenken des OLG Köln gegen die Schwacke-Liste kann das erkennende Gericht nicht teilen. Wie bereits oben dargelegt, übernimmt Schwacke die Antworten aus den versendeten Fragebögen nicht blind, sondern führt in großem Umfang Überprüfungen durch Doppelerhebungen und Internetlisten durch. Dass die Preise der Schwacke-Liste in den Jahren 2010 bis 2012 gestiegen sind, während die der Fraunhofer-Liste gesunken sein sollen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Es ist nicht belegt, dass die sinkenden Preise der Fraunhofer-Liste zutreffend sein sollen; auch ist die Vergleichbarkeit der Listen aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden eingeschränkt. Zudem überzeugt der Verweis auf sinkende Preise und dem

behaupteten Preiskampf der Mietwagenunternehmen nicht. Es könnte ebenso angenommen werden, dass ein Steigen der Mietwagenpreise realistisch ist, da nach der dts-Nachrichtenagentur auch die Preise für die Anschaffung von Fahrzeugen steigen, wobei der Anstieg deutlich über die Inflation hinausgeht (Meldung der dts-Nachrichtenagentur vom 13.6.2013, zu finden über [www.finanznachrichten.de](http://www.finanznachrichten.de)). Dies spricht eher dafür, dass die Erhebungen von Schwacke zutreffend sind als die der Fraunhofer Agentur.

Ferner ist noch einmal darauf zu verweisen, dass der Bundesgerichtshof auch in seinen letzten Urteilen die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage gebilligt hat (vgl. etwa BGH, Urteil vom 27.3.2012, Az: VI ZR 40/10) und dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens die Art der Schätzgrundlage nicht vorgegeben ist.

Hinzu kommt, dass das erkennende Gericht es nicht als überzeugend ansieht, aus zwei Schätzgrundlagen, die nach Auffassung des Oberlandesgerichts Köln Mängel aufweisen und an sich nicht geeignet sein sollen, einen Mittelwert zu bilden, der nunmehr eine taugliche Schätzgrundlage darstellen soll. Die Unterschiede in den Erhebungsmethoden und die erheblichen größeren Postleitzahlengebiete der Fraunhofer-Liste lassen nach Ansicht des erkennenden Gerichts einen Mittelwert aus beiden Listen nicht als taugliche Schätzgrundlage erscheinen.

Das Schreiben der Beklagten vom 16.1.2019 kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Zwar kann einem Geschädigten ein Verstoß gegen die ihm gemäß § 254 BGB obliegende Schadensminderungspflicht vorgeworfen werden, wenn feststeht, dass ihm ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war (BGH, Urteil vom 26.04.2015, VI ZR 563/15; LG Köln, Urteil vom 01.08.2017, 11 S 473/15). Dies ist hier indes nicht der Fall. In dem Schreiben vom 16.1.2019 ist kein konkretes Angebot enthalten; vielmehr fehlen jegliche Informationen zur Fahrzeugklasse, den Konditionen der Anmietung, enthaltenen Kilometern, Zustellung und Abholung, Haftungsreduzierung und deren Bedingungen und den Anmietstationen, an denen die Klägerin ein Fahrzeug hätte erhalten sollen. Bei einem derart unbestimmten Angebot hätte die Geschädigte eine Vielzahl von Nachfragen stellen müssen, um zu eruieren, ob es sich für sie um ein geeignetes Fahrzeug handelte, wie sie dieses hätte erhalten können und ob der Preis in Hinblick auf etwaige Zusatzleistungen tatsächlich der Endpreis gewesen wäre. Auch ist nicht ersichtlich, ob zur Anmietung eine Kreditkarte oder eine Vorfinanzierung nötig gewesen wäre. Dies ist alles andere als „ohne Weiteres“ zugänglich. Ohne diese Informationen war es für die Klägerin nicht möglich, das Angebot zu überprüfen und mit den Leistungen der von ihr gewählten Mietwagenfirma zu vergleichen.

Auch die vorgelegten Angebote der Firmen Europcar und Sixt führen nicht zu einer anderen Beurteilung. Diese betreffen schon einen anderen Zeitraum als den, für den der Geschädigte ein Mietfahrzeug in Anspruch nahm. Die pauschale Behauptung der Beklagten, dass diese auch für Januar 2019 gültig gewesen waren, wurde in keiner Weise näher ausgeführt oder durch Belege gestützt. Es ist allgemein bekannt, dass Mietwagenkosten zu bestimmten Zeiten aufgrund erhöhter Nachfrage (Ferien, Messe etc.) erheblich voneinander abweichen können. Weshalb gerade die von der Beklagten eingereichten Angebote für Juni 2019 die gleichen Tarife ausweisen sollen wie im Anmietzeitraum, ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht zwangsläufig so, dass die Mietwagenpreise sich mit der Zeit steigern, wie das Gericht bei eigenen Recherchen im Internet feststellen konnte. Zum Teil lagen Preise aus einem späteren Zeitraum weit über den von Versicherungen in ihren Screenshots genannten Preisen, zum Teil aber auch darunter. Das Beweisangebot, der Preis von Juni 2019 sei mit dem im Anmietzeitraum identisch, erfolgte offensichtlich völlig ins Blaue hinein; eine Beweiserhebung hierzu würde einen unzulässigen Ausforschungsbeweis darstellen. Ferner ist die Mietzeit von vorneherein festgelegt, was bei der Anmietung eines Mietfahrzeugs während der Reparatur eines Unfallwagens problematisch sein dürfte. Es ist außerdem eine unklare Vormietzeit berücksichtigt und der Mietpreis teilweise bereits online zu zahlen. Bei allen Angeboten sind die Kos-

ten für Zusatzleistungen nicht aufgeführt. Bei Sixt liegt die Höhe des Selbstbehalts bei € 950,00, bei Europcar ist dies nicht einmal zu erkennen. Ob eine Zustellung und Abholung möglich wäre und die genannten Tarife hierbei auch gelten würden, ist nicht ersichtlich. Es ist bei keinem Angebot zu erkennen, ob für die Anmietung ein Mindestalter oder Mindestführerscheinbesitz erforderlich sind. Die Konditionen der Anmietung sind nicht einmal im Ansatz vorgetragen. Hinzu kommt, dass das Angebot der Fa. Sixt ein anderes PLZ-Gebiet als das der hier erfolgten Anmietung betrifft und außerdem 23 km vom Wohnort der Klägerin entfernt ist. Auch die Anmietstelle von Europcar ist ca. 17 km entfernt, während die Klägerin hier eine Anmietung in einer Entfernung von nur etwas über 1 km vornahm.

Zudem handelt es sich um Internetangebote. Hierauf kann ein Geschädigter nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht verwiesen werden. Die Mietzeit ist, wie bereits erläutert, von vorneherein festgelegt, was bei der Reparatur eines Unfallfahrzeugs, bei der die benötigte Zeit nicht immer von vorneherein feststeht, problematisch sein kann. Ferner ist zur Anmietung eine Kreditkarte oder die Stellung einer Barkaution erforderlich. Beides ist dem Geschädigten nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht zuzumuten. Dies liegt bei der Stellung einer Barkaution auf der Hand. Auch kann von einem Geschädigten nicht verlangt werden, dass er in Zeiten hoher Internetkriminalität seine Kreditkartendaten im Internet angibt und sich hierdurch einem Missbrauchsrisiko aussetzt (vgl. hierzu OLG Köln, Urteil vom 18.8.2010, Az: 5 U 44/10). Zudem liegt es gerade bei Unfällen nahe, dass die Geschädigten sich zur Abdeckung etwaiger weiterer, nicht ohne weiteres vorhersehbarer Kosten ein etwa noch nicht ausgeschöpftes Kreditkartenlimit offenhalten wollen und daher zunächst von dem Einsatz ihrer Kreditkarten absehen, wenn ihnen durch ein Mietwagenunternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Unfallersatzfahrzeug ohne Einsatz ihrer Kreditkarte anzumieten (OLG Köln, Urteil vom 8.11.2011, Az. 1-15 U 54/11). Derartige Internetangebote stellen im Übrigen einen Sondermarkt dar, der nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (LG Bonn, Urteil vom 18.7.2011, Az: 1 O 78/11; Landgericht Mönchengladbach, Urteil vom 6.8.2010, Az. 5 S 111/09).

Hiergegen spricht auch nicht, die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 18.12.2012, Az: VI ZR 316/11. Wie der Bundesgerichtshof ausgeführt hat, ist die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Der Tatrichter ist weder gehindert seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen, er muss jedoch dann die Eignung der Listen und Tabellen klären, wenn mit konkreter Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. Urteil des BGH vom 18.12.2012). Der BGH hat nur eine Auseinandersetzung mit dem Vortrag gefordert; er hat jedoch kein Ergebnis dieser Auseinandersetzung vorgegeben. Die von der Beklagten eingereichten Online-Anfragen sind aus den genannten Gründen nicht geeignet, die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zu erschüttern.

Anzuwenden ist grundsätzlich der Schwacke-Automietpreisspiegel für das Jahr der Anmietung. Da für 2019 noch keine Schwacke-Liste vorliegt, ist die des Jahres 2018 heranzuziehen. Abzustellen ist auf das arithmetische Mittel der Schwacke-Liste. Für das Anknüpfen an den arithmetischen Mittelwert spricht gegenüber dem Moduswert eine in der Gesamtschau geringere Fehlerneigung, da es bei Letzterem zu erheblichen Verzerrungen kommen kann, wenn unter einer Vielzahl individueller Angebotspreise nur zwei vollständig übereinstimmen, die dann unabhängig von der Höhe der anderen Werte den Modus bilden (vgl. OLG Celle, NJW-RR 2012, 802; OLG Köln, Urteil vom 01. August 2013, Az: 1-15 U 9/12, Rn. 42).

Insoweit im Anschluss an die Rechtsprechung des OLG Köln (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.7.2013, Az: 15 U 186/12) sind nach der Auffassung des erkennenden Gerichts nicht die in der Schwacke-Liste aufgeführten Pauschalen zu addieren. Vielmehr ist für die Berechnung unabhängig von der bei Mietbeginn absehbaren bzw. geplanten Mietdauer die je-

weils tatsächlich erreichte Gesamtmietdauer maßgeblich.

Abzustellen ist auf einen 1-Tages-Tarif, der anhand der nächsten von der Gesamtmietdauer umfassten Pauschale berechnet wird. Dies stellt sicher, dass Kosten, die nur einmal anfallen, wie etwa Vertragsabschluss, Säuberungskosten, Bereitstellung, Rückgabe etc. sowie die in kürzeren Anmietzeiträumen aufgenommenen Risikozuschläge für Leerstände, nicht mehrfach mit in die Berechnung eingehen. Hiergegen spricht auch nicht, dass in der Schwacke-Liste die verschiedenen Pauschalen aufgeführt sind. Denn dort ist nicht vorgegeben, dass diese Pauschalen addiert werden müssen; vielmehr wird durch die unterschiedlichen Pauschalen verdeutlicht, dass die Tageskosten bei längerer Anmietung meist geringer werden. Weshalb dies keine Berücksichtigung finden sollte, ist nicht nachvollziehbar. Dies ist sicherlich auch von den Erstellern der Schwacke-Liste nicht beabsichtigt; vielmehr dürfte es nur nicht möglich gewesen sein, für jeden denkbaren Zeitraum eine eigene Pauschale anzugeben. Dies stellt auch keine Betrachtung ex-post dar, da der Umstand, dass die genaue Anmietdauer nicht feststand, schon insoweit beachtet ist, dass dies für die Schwacke-Liste und gegen die des Fraunhofer Instituts spricht.

Unter den gegebenen Umständen (PLZ-Gebiet 868, Gruppe 4) ergibt sich aus einem 3-Tagestarif von € 266,88 (nicht 278,88) ein Tagespreis von € 88,96.

Hieraus folgt die Abrechnung:  
5 x € 88,96 € 444,88

Ein Aufschlag für unfallbedingte Mehraufwendungen ist nicht geltend gemacht.

Da die Geschädigte kein klassenniedrigeres Fahrzeug anmietete, ist ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen, den das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung auf 10 % schätzt, § 287 ZPO. Hieraus ergibt sich ein Tarif von € 400,32. Reguliert wurden bereits € 181,48 gezahlt. Es verbleibt ein Anspruch auf Zahlung weiterer € 218,84.

Der Anspruch auf die zugesprochenen Zinsen ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 286 ff BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Eine Berufung war nicht zuzulassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

## Bedeutung für die Praxis

Das Gericht sieht im erfolgten Anschreiben an die Geschädigten keinen Grund dafür, dass diese nicht hätten am freien Markt zu marktüblichen Preisen ein Ersatzfahrzeug mieten können. Denn die vom Gegnerversicherer abgesetzten Schreiben enthielten nicht die notwendigen Informationen, auf deren Basis die Geschädigten hätten prüfen können, ob diese „Angebote“ ihren Anspruch auf vergleichbare Ersatzmobilität erfüllen können. Die meisten Versuche der Preisvorgabe von Versicherern an Geschädigte sind unzureichend. Geschädigte können häufig kein konkretes Mietwagenangebot darin erkennen und daher nicht darüber entscheiden, ob es für sie annahmefähig ist. Denn der Pflicht zur Geringhaltung des Schadens steht das Recht gegenüber, einen vergleichbaren Mobilitätsersatz zu erhalten „als wäre der Unfall nicht geschehen“. In diesen Fällen sind Geschädigte berechtigt, das „Angebot“ auszuschlagen und sich einen Ersatzwagen bei einem frei gewählten Unternehmen zu marktüblichen Preisen zu mieten. Die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten wird mittels Schwacke vorgenommen und die Anwendbarkeit des Mittelwertes Fracke abgelehnt. Der Beklagtenvortrag mittels Fraunhofer, Internetscreenshots, Beweisangebot wird als konkret verworfen.

## Kurz und praktisch

### Wie detailliert muss der Warnhinweis „kein Geld“ sein?

Eine regelmäßig wiederkehrende Situation ist die, dass der Geschädigte aus eigenen Mitteln nicht zur Vorfinanzierung des Unfallschadens in der Lage ist. Dazu muss er ja nicht unbedingt „ein armer Schlucker“ sein. Auch wer ein ordentliches Einkommen hat, kann damit korrespondierende regelmäßige Ausgaben haben, die keine Bildung flüssiger Rücklagen in einem Ausmaß möglich machen, die den bei einem Unfall entstehenden Kosten für Reparatur, Mobilität, Gutachten usw. notwendigen Leistungen entsprechen.

Ein Fall des Landgerichts Halle (Saale) spricht für sich: Der Reparaturschaden am geleaseten BMW X 4 belief sich auf ca. 20.000 Euro. Der Versicherer wandte ein: Wer so ein Auto leasen könne, habe auch 20.000 Euro für die Reparatur flüssig. Denn der Leasinggeber prüfe ja die Bonität. Da ging das Gericht nicht mit und verurteilte den Versicherer zur Kompensation des Nutzungsausfalls für 175 Tage. Denn erst nach diesem Zeitraum hat er die Ermittlungsakte eingesehen und daraufhin reguliert (Landgericht Halle (Saale), Urteil vom 21.06.2019 - 5 O 84/19).

Doch das steht und fällt damit, dass der Schädiger im Hinblick auf die fehlende Leistungsfähigkeit des Geschädigten gewarnt wurde, § 254 Abs. 2 BGB. Und da wenden Versicherer später ein: Mit der Warnung seien ja keine Dokumente zur Finanzsituation des Geschädigten übermittelt worden. Daher habe der Versicherer die Situation nicht prüfen können.

So können Sie kontern:

*„Der Geschädigte muss mit der Warnung, keine ausreichenden Mittel zur Verfügung zu haben, keine Belege dafür übersenden. Wenn der Versicherer die Bedürftigkeit nicht glauben möchte, muss er nachfragen (Landgericht Halle (Saale), Urteil vom 21.06.2019 - 5 O 84/19). Lässt der Geschädigte mitteilen ‚Unsere Mandantschaft ist nicht in der Lage, eventuelle Reparaturkosten vorzufinanzieren. Dies gilt als ausdrücklicher Hinweis nach § 254 BGB im Sinne der Schadenminderungspflicht.‘, hat er ausreichend präzise gewarnt (Landgericht Hannover, Urteil vom 04.06.2019 - 1 O 166/18). Teilt der Geschädigte dem Schädiger/Versicherer vorgerichtlich ohne detaillierte Einzelheiten und ohne mitgeschickte Dokumente mit, zu einer Vorfinanzierung der Reparatur aus eigenen Mitteln nicht in der Lage zu sein, genügt das. Der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, mangels Detailangaben und Nachweisen hätte er das nicht überprüfen können (Amtsgericht Oranienburg, Urteil vom 18.12.2014 - 21 C 197/14). Die Rechtsprechung ist also eindeutig: Erst im Rechtsstreit muss der Geschädigte seiner sekundären Vortragslast genüge tun und bei einem Bestreiten durch den Schädiger Dokumente vorlegen. Bitte regulieren Sie nun auf der Grundlage des gesamten Ausfallzeitraums.“*